

Stenographisches Protokoll,

8. Sitzung der V. Session der VII. Gesetzgebungsperiode des Landtages von Niederösterreich.

Donnerstag, den 24. Jänner 1963.

Inhalt:

1. Eröffnung durch Präsident Tesar (Seite 247).
2. Mitteilung des Einlaufes (Seite 247).
3. Verhandlung:
 - Wahl des Landeshauptmannstellvertreters Rudolf Hirsch (Seite 248).
 - Wahl des Landesrates Josef Hilgarth (Seite 248).
 - Wahl des Obmannes des Finanzkontrollausschusses (Seite 249).
 - Rede des Abg. Präsident Wondrak (Seite 249).
 - Antrag des Finanzausschusses, betreffend die Veräußerung der Anteilsrechte des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft. Berichterstatter Abg. Bachinger (Seite 249); Abstimmung (Seite 250).
 - Antrag des gemeinsamen Finanzausschusses und Kommunalausschusses, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung der Grundsteuer. Berichterstatter Abg. Dienbauer (Seite 250); Redner: Abg. Dr. Litschauer (Seite 253); Abg. Dipl. Ing. Robl (Seite 256); Abg. Rösch (Seite 261); Abg. Stangler (Seite 266); Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek (Seite 269); Abg. Rösch (Seite 270); Abg. Laferl (Seite 272); Abg. Binder (Seite 274); Abg. Dipl. Ing. Hirman (Seite 275); Abstimmung (Seite 277).

PRÄSIDENT TESAR (um 14 Uhr 3 Minuten): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung haben sich die Abgeordneten Schlegl, Weiss und Pettenauer entschuldigt.

Wie bereits angekündigt, stelle ich die im Finanzausschuß, Zahl 443, und im Gemeinsamen Finanzausschuß und Kommunalausschuß, Zahl 446, am 22. Jänner 1963 verabschiedeten Vorlagen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. (Keine Einwendung.)

Die Anträge zu den Zahlen 443, 446 und der abgeänderte Motivenbericht und Gesetzentwurf zur Zahl 446 liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (Ziest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend die Überprüfung der Gebarung des aö. Krankenhauses Scheibbs durch den Rechnungshof.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über natürliche Heilvorkommen und Kurorte (nö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz).

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf, mit dem das Nö. Landwirtschaftskammergesetz 1962 abgeändert wird.

Antrag der Abg. Laferl, Cipin, Dienbauer, Schwarzott, Schulz, Tesar und Genossen, betreffend die Harzwirtschaft in Niederösterreich.

PRÄSIDENT TESAR (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Die Fraktion der Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Landtage von Niederösterreich hat mit Schreiben vom 22. Jänner 1963 gemäß Artikel 30 des Landesverfassungsgesetzes auf das durch die Rücklegung des Landeshauptmannstellvertreters Viktor Müllner freigewordene Mandat eines Landeshauptmannstellvertreters für die Wahl zum Landeshauptmannstellvertreter Herrn Landesrat Landtagsabgeordneten Kudolf Hirsch namhaft gemacht.

Nach Artikel 30 des Landesverfassungsgesetzes in der Fassung von 1930 wird ein Landeshauptmannstellvertreter mit einfacher Mehrheit gewählt. Nach § 54 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Landtages muß diese Wahl unter namentlicher Aufrufung der Abgeordneten mittels Stimmzettel vorgenommen werden.

Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und bei Namensaufruf in die bereitstehende Urne zu legen. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Namensaufruf.

(Über Namensaufruf durch die Schriftführer legen die Abgeordneten die Stimmzettel in die Urne.)

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich ersuche die Herren Schriftführer um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit.

(Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 9 Minuten.)

PRÄSIDENT TESAR (*nach Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 11 Minuten*): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 52 Stimmzettel, ein Stimmzettel war leer, daher ungültig. Mit allen abgegebenen 51 gültigen Stimmen wurde Herr Landtagsabgeordneter Rudolf Hirsch zum Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich gewählt.

Ich frage den Herrn Landeshauptmannstellvertreter, Landtagsabgeordneten Rudolf Hirsch, ob er die auf ihn entfallene Wahl annimmt?

ABG. HIRSCH: Ich nehme die Wahl an. (*Beifall im ganzen Hause. — Präsident Tesar überreicht Herrn Landeshauptmannstellvertreter Hirsch das Ernennungsdekret.*)

PRÄSIDENT TESAR: Infolge der soeben erfolgten Wahl des Herrn Landesrates, Landtagsabgeordneten Hirsch, zum Landeshauptmannstellvertreter ist sein Mandat als Landesrat automatisch freigeworden.

Die Fraktion der Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei im Landtage von Niederösterreich hat zufolge der Wahl des Herrn Landesrates, Landtagsabgeordneten Hirsch, zum Landeshauptmannstellvertreter von Niederösterreich, Herrn Landtagsabgeordneten Josef Hilgarth für die Wahl zum Landesrat vorgeschlagen. Wir gelangen zur Wahl. Nach § 54 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Landtages muß diese Wahl ebenfalls unter namentlicher Aufrufung der Abgeordneten mittels Stimmzettels vorgenommen werden. Gemäß Artikel 30 Absatz 2 des Landes-Verfassungsgesetzes sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag entfallen. Leere Stimmzettel haben bei der Ermittlung des Wahlergebnisses außer Betracht zu bleiben. Die Stimmzettel liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten, und ich bitte die Mitglieder des Landtages, bei Namensaufruf den Stimmzettel in die bereitstehende Urne zu legen. Die Herren Schriftführer ersuche ich um Verlesung der Namensliste. (*Über Namensaufruf durch die Schriftführer Abgeordneten Marchsteiner und Dr. Litschauer legen die Abgeordneten die Stimmzettel in die Urne.*)

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich ersuche die Herren Schriftführer um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit.

(*Unterbrechung der Sitzung um 14 Uhr 15 Minuten. — Nach Zählung der Stimmzettel und Wiederaufnahme der Sitzung um 14 Uhr 17 Minuten*) Ich nehme die Sitzung

wieder auf. Abgegeben wurden 52 Stimmzettel, ein Stimmzettel war leer, daher ungültig. Mit allen abgegebenen 51 Stimmen wurde Herr Landtagsabgeordneter Josef Hilgarth zum Mitglied der Landesregierung von Niederösterreich gewählt.

Ich frage Herrn Landesrat, Landtagsabgeordneten Josef Hilgarth, ob er die auf ihn entfallene Wahl annimmt?

ABG. HILGARTH: Ich nehme die Wahl an. (*Beifall im ganzen Hause. — Präsident Tesar überreicht Herrn Landesrat Hilgarth das Ernennungsdekret.*)

PRÄSIDENT TESAR: Ich begrüße die soeben gewählten Mitglieder der Landesregierung und beehre mich mitzutteilen, daß deren Angelobung auf die Bundes- und Landesverfassung durch den Herrn Landeshauptmann vorgenommen werden wird.

Wir haben eine Ersatzwahl in den Finanzkontrollausschuß des Landes im Sinne des Artikels 46 des Landes-Verfassungsgesetzes für das Land Niederösterreich in der Fassung von 1950, LGBl. Nr. 137/1930, vorzunehmen.

Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei hat mit Schreiben vom 24. Jänner 1963 für diese Ersatzwahl an Stelle des Landtagsabgeordneten Josef Hilgarth Landtagsabgeordneten Franz Stangler als Mitglied, und an Stelle des Landtagsabgeordneten Franz Stangler Abg. Josef Wüger als Ersatzmann in Vorschlag gebracht.

Wir gelangen zur Ersatzwahl. Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. (*Geschicht.*)

PRÄSIDENT TESAR (*um 14 Uhr 22 Minuten*): Ich nehme die Sitzung wieder auf. Abgegeben wurden 52 Stimmzettel, alle gültig. Mit allen abgegebenen 52 Stimmen wurden in den Finanzkontrollausschuß des Landes Niederösterreich Landtagsabgeordneter Franz Stangler als Mitglied und Landtagsabgeordneter Josef Wüger als Ersatzmann gewählt.

Gemäß Artikel 46 des Landes-Verfassungsgesetzes hat Herr Landtagsabgeordneter Josef Hilgarth mit Schreiben vom 24. Jänner 1963 sein Amt als Obmann des Finanzkontrollausschusses zurückgelegt. Die Fraktion der niederösterreichischen Landtagsabgeordneten der Österreichischen Volkspartei hat mit Schreiben vom 24. Jänner 1963 gemäß Artikel 46 des Landes-Verfassungsgesetzes das Mitglied des Finanzkontrollausschusses, Abgeordneten Franz Stangler zum Obmann des Finanzkontrollausschusses nominiert.

Bevor Herr Pr
Ich erte

ABG.
nächster
deröster
trollaus
ausschu
deröster
Tätigkei
Gebieten
sorgen,
der Bud
pesehen
der vers
wird. Di
kontroll
meiner
solut un
partei.
gemeint
man de
räumt, c
tung iii
waren d
daß ein
jedem l
Hauses
reichsel
bracht v

Mein
tion rich
genen. E
der hlei
Oppositi
werden
waltung
glauben
man un
ständigl

Ich b
Stellung
Hohen l
zu über
ganzen
schusses
partei z
fall bei

PRAS
Wahl de
schusses

Ich bi
Plätzen
auszufül
Herren
nahme c
diesem

Bevor wir zur Wahl kommen, hat sich Herr Präsident Wondrak das Wort erbeten. Ich erteile es ihm.

ABG. WONDRAK: Hoher Landtag! In den nächsten Minuten wird der Landtag von Niederösterreich den Obmann des Finanzkontrollausschusses wählen. Der Finanzkontrollausschuß, ein Organ des Landtages von Niederösterreich, hat ein sehr umfangreiches Tätigkeitsgebiet. Ihm steht es zu, auf allen Gebieten der Landesverwaltung dafür zu sorgen, daß die im Rahmen des Budgets und der Budgethoheit des Hohen Landtages vorgesehene Überprüfung der Geschäftsführung der verschiedenen Landesämter durchgeführt wird. Diese Kontrolltätigkeit, die der Finanzkontrollausschuß auszuüben hat, ist nach meiner und der Sozialisten Meinung ein absolut unabdingbares Recht der Oppositionspartei. Überall dort, wo Demokratie ernst gemeint wird, ist es selbstverständlich, daß man der Minderheitspartei das Recht einräumt, darüber zu wachen, daß die Verwaltung in objektiver Weise geführt wird. Wir waren daher sehr überrascht, als wir sahen, daß ein bereits ausgefüllter Stimmzettel auf jedem Platz der Abgeordneten des Hohen Hauses liegt und ein Vertreter der Österreichischen Volkspartei zum Vorschlag gebracht wird.

Mein Einwand im Auftrage meiner Fraktion richtet sich nicht gegen den Vorgesprochenen. Er ist grundsätzlicher Natur, weil wir der Meinung sind, daß dieses Recht der Opposition unter allen Umständen gewahrt werden muß. Wenn Demokratie in der Verwaltung nicht ein leeres Wort sein soll, glauben wir, daß es notwendig wäre, daß man uns als Opposition dieses selbstverständliche Recht zuerkennt.

Ich bringe mit Nachdruck diese unsere Stellungnahme zur Kenntnis und bitte den Hohen Landtag, vor der Abstimmung noch zu überlegen, ob es wirklich im Sinne der ganzen Einrichtung des Finanzkontrollausschusses ist, einen Vertreter der Mehrheitspartei zu seinem Obmann zu wählen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

PRASIDENT TESAR: Wir gelangen zur Wahl des Obmannes des Finanzkontrollausschusses.

Ich bitte die Stimmzettel, welche auf den Plätzen der Herren Abgeordneten aufliegen, auszufüllen und abzugeben. *(Geschicht.)* Die Herren Schriftführer ersuche ich um Vornahme des Skrutiniums und unterbreche zu diesem Zwecke die Sitzung auf kurze Zeit.

PRASIDENT TESAR *(nach Unterbrechung der Sitzung von 14 Uhr 27 Minuten bis 14 Uhr 29 Minuten)*: Ich nehme die Sitzung wieder auf, Abgegeben wurden 52 Stimmzettel, davon war einer leer, daher ungültig. Von den abgegebenen 51 gültigen Stimmen waren 27 für Abg. Stangler und 24 für Abg. Sigmund. Es wurde somit Abg. Franz Stangler mit Mehrheit zum Obmann des Finanzkontrollausschusses gewählt. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Ich ersuche Herrn Abg. Bacliinger, die Verhandlung zur Zahl 443 einzuleiten.

Berichterstatter ABG. BACHINGER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Finanzausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betr. die Veräußerung der Anteilsrechte des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft, zu berichten.

Die Ennskraftwerke Aktiengesellschaft wurde auf Grund des 2. Verstaatlichungsgesetzes vom 26. März 1947, BGBl. Nr. 81, am 1. Juli 1947 gegründet. Das Grundkapital betrug S 24,000.000.— und wurde zur Gänze von der Republik Österreich übernommen. In der 2. a. o. Hauptversammlung der Gesellschaft am 26. September 1948 wurde eine Erhöhung des Aktienkapitals auf S 225,000.000.— beschlossen.

Dieses Aktienkapital verteilte sich wie folgt:

Republik Österreich	S 112,500.000.—	50,0%
Oberösterreichische Kraftwerke AG. (OKA)	S 100,000.000.—	44,4%
Bundesland Niederösterreich	S 6,250.000.—	2,8%
Bundesland Wien	S 6,250.000.—	2,8%
	S 225,000.000.—	100,0%

Die Beteiligung des Landes Niederösterreich gründet sich auf die Beschlüsse des Landtages von Niederösterreich vom 28. Mai 1948 (S 6,000.000.—) und vom 22. April 1952 (S 250.000.—).

Auf Grund der Schillingseröffnungsbilanz zum 1. Jänner 1955 wurde das Aktienkapital der Gesellschaft von S 225,000.000.— auf S 400,000.000.— umgestellt.

Hiedurch ergab sich folgende Verteilung:

Republik Österreich	S 200,000.000.—	50,00000%
Oberösterreichische Kraftwerke AG. (OKA)	S 177,778.000.—	44,44450%

Bundesland			
Nieder-			
österreich	. . S	11,111.000.—	2,77775 ⁰ „
Bundesland			
Wien	. . S	11,111.000.—	2,77775 ⁰ „
		<u>S 400,000.000.—</u>	<u>100,00000⁰ „</u>

Wegen des gesetzlich bestimmten Mindestnennbetrages von S 1.000.— je Aktie wurden die Anteile der Länder Niederösterreich und Wien mit deren Einverständnis um je Nominale S 111.11 gekürzt, während die Summe beider Anteile (S 222,22) der Oberösterreichischen Kraftwerke Aktiengesellschaft (OKA) unter Vornahme des Spitzenausgleiches zugekommen ist.

Nunmehr hat die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft auf Grund gemeinsamer Verhandlungen mit dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung und dem Magistrat der Stadt Wien mit Schreiben vom 4. Jänner 1963 gleichlautende Angebote an die beiden Ämter mit folgendem Inhalt gerichtet:

„Wir kaufen von Ihnen Ihre Anteilsrechte an der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft im Nominale von S 11,111.000.— mit Stichtag 1. 1. 1963 zu einem Preis von S 18,000.000.— (wörtlich: Schilling achtzehn Millionen —), fällig am 2. Jänner 1965.

Wir werden den vorerwähnten Kaufpreis von S 18,000.000.— ab 1. 1. 1963 bis zum Fälligkeitstag mit 4⁰ p. a. verzinsen und die sich ergebenden Zinsen gleichfalls am 2. 1. 1965 zusammen mit dem Kaufpreis bezahlen. Überdies werden wir die anfallende Börsenumsatzsteuer übernehmen.

Sollte das Land Niederösterreich den Kaufpreis zu einem früheren Zeitpunkt als dem vorerwähnten (2. 1. 1965) ganz oder teilweise anfordern, so ist von dem am 2. 1. 1965 fälligen Kaufpreis (zuzüglich Zinsen) von insgesamt S 19,440.000.— eine Zinsenrückvergütung zu leisten. Als Berechnungsgrundlage hat in diesem Falle ein Betrag zu gelten, der, mit 7⁰ p. a. einfach verzinst, nach Ablauf von 2 Jahren einen Gesamtbetrag von S 19,440.000.— ergibt.

Mit diesem Anbot bleiben wir Ihnen bis 4. Februar 1963 im Wort.“

Seitens der Finanzverwaltung bestünde die Absicht, von der Begünstigung nach dem zweiten Absatz des Angebotes, den Kaufpreis zu einem früheren Zeitpunkt anzufordern, Gebrauch zu machen.

Namens des Finanzausschusses stelle ich folgenden Antrag (liest):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Verkauf der Anteilsrechte des Landes Niederösterreich an der Ennskraftwerke Aktiengesellschaft im Nominale von S 11,111.000.— mit Stichtag 1. 1. 1963 an die Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft zu den im Anbot dieser Gesellschaft vom 4. Jänner 1963 enthaltenen Bedingungen wird genehmigt.

2. Die niederösterreichische Landesregierung wird beauftragt, das für die Durchführung dieses Landtagsbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche den Hei-ii Präsidenten, die Debatte einzuleiten bzw. die Abstimmung durchzuführen.

PRÄSIDENT TESAK: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (Nach Abstimmung): Ange nom men.

Ich ersuche Herrn Abg. Dienbauer, die Verhandlung zur Zahl 446 einzuleiten.

Berichterstatte ABG. DIENBAUER: Hoher Landtag! Ich habe namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Kommunalausschusses über den Antrag mit Gesetz der Abg. Schöberl, Laferl, Fahrberger, Cipin, Schermer, Dienbauer, Schlegl, Stangler, Tesar und Genossen, betr. die Erlassung eines Gesetzes über die Einhebung der Grundsteuer, zu berichten.

Für die Gemeinden des Landes Niederösterreich erfolgte die Einhebung der Grundsteuer auf Grund des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149, bzw. des Grundsteuer-einhebungsgesetzes, BGBl. Nr. 285 1957, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 296 1959 und BGBl. Nr. 8 1962, durch die Abgabenbehörden des Bundes. In Berücksichtigung des Umstandes, daß der überwiegende Teil der niederösterreichischen Gemeinden über keinen für die Einhebung geeigneten Verwaltungsapparat verfügt, wurde dieser Zustand bis 31. Dezember 1962 aufrecht erhalten. Der nö. Landtag hat in diesem Zusammenhang am 21. Dezember 1956, am 21. März 1957, am 19. November 1959 und am 15. Juni 1961 Entschlüsse gefaßt, die dahin abzielten, daß die Einhebung der Grundsteuer weiterhin durch die Finanzämter erfolgen soll. Die besonders schwierigen kommunalen Verhältnisse haben sich bis heute aber in keiner Weise geändert, so daß weiterhin das Bedürfnis der Einhebung der Grundsteuer durch die Finanzämter besteht. Die gemeindliche Struktur in Niederösterreich ist allein schon bei Betrachtung der Größenverhältnisse der Gemeinden deutlich erkennbar und es ist auch verständlich, daß

in Anbei
ser Vielz
nur rund
amtliche
meister-
steht, ve
für die
tung du
keine g
wurden.
der Übe
die Gem
den Hau
1. Jänne
für die
die Fina
Hauptfe
meinden
heitswer
keine Gr
Erwähnt
soweit vo
tungsve
das Geg
die Grun
hoben w
so die M
Landwir
sicherun
landwirt
dem die
die Fina
nanzämt
sonalver
eine Per
den müs

Zur re

Die G
FAG. 19
abgabe,
zufließt
1948 wir
waltung
die Ben
schließlic
schaftlic
gaben u
Bemessu
dern (Ge
(Gemein
zu. Die L
inwiewei
Gemeind
meindea
Gemeind
heben si
§ 11 des
keit, daß
und Eint

hte des Lan-
Ennskraft-
ominale von
. 1963 an die
Aktiengesell-
Gesellschaft
Bedingungen

Landesregie-
ie Durchfüh-
es Erforder-

identen, die
Abstimmung

Nort ist nie-
zur Abstim-
A n g e n o m

nbauer, die
leiten.

BAUER: Ho-
des Gemein-
Kommunal-
it Gesetz der
erger, Cipin,
angler, Tesar
ing eines Ge-
Grundsteuer,

ndes Nieder-
ig der Grund-
teuergesetzes
Grundsteuer-

28511957, in
e BGBl. Nr.
2, durch die

In Berück-
der überwie-
chischen Ge-
linhebung ge-
erfügt, wurde
er 1962 auf-
hat in diesem
ber 1956, am
er 1959 und
en gefaßt, die
nhebung der
die Finanz-
iers schwieri-
aben sich bis
ndert, so daß
inhebung der
mter besteht.

Niederöster-
rchtung der
nden deutlich
ständig, daß

in Anbetracht der geringen Finanzkraft dieser Vielzahl an Klein- und Kleinstgemeinden nur rund 300 Gemeinden über einen hauptamtlichen Angestellten, der dem Bürgermeister zur Unterstützung zur Verfügung steht, verfügen. Dazu kommt nun noch, daß für die Übernahme der Grundsteuerverwaltung durch die Gemeinden ab 1. Jänner 1963 keine geeigneten Vorkehrungen getroffen wurden. Darüber hinaus ist der Zeitpunkt der Übergabe der Grundsteuereinhebung an die Gemeinden auch wegen der bevorstehenden Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963 für die Finanzämter wie auch für die Gemeinden äußerst ungünstig, weil die Finanzämter mit Vorarbeiten für die Hauptfeststellung belastet sind und die Gemeinden bis zur Erlassung der neuen Einheitswert- und Grundsteuermeßbescheide keine Gruuidsteuerbescheide erlassen können. Erwähnt soll auch noch werden, daß man soviel von Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung spricht und daß gerade das Gegenteil der Fall ist, daß, wenn auch die Grundsteuer von den Gemeinden eingehoben wird, für sämtliche übrigen Zuschläge, so die Mittel für die Bezirks- und Landes-Landwirtschaftskammer, für die Unfallversicherung, für die Kinderbeihilfe, für die landwirtschaftlichen Zuschußrenten, trotzdem die Vorschreibung und Einhebung durch die Finanzämter erfolgen muß. Bei den Finanzämtern würde also dadurch keine Personalverringerung, bei den Gemeinden aber eine Personalvermehrung vorgenommen werden müssen.

Zur rechtlichen Sache ist zu sagen:

Die Grundsteuer ist gemäß § 9 Abs. 1 des FAG. 1959 eine ausschließliche Gemeindeabgabe, deren Ertrag ganz den Gemeinden zufließt (§ 6 Z. 5 F.-VG. 1948). Im § 11 F.-VG. 1948 wird die Zuständigkeit zur Abgabenverwaltung geregelt. Demnach steht dem Bund die Bemessung und Einhebung der ausschließlichen Bundesabgaben, der gemeinschaftlichen Abgaben, bei den Zuschlagsabgaben und den gleichartigen Abgaben die Bemessung und Einhebung der von den Ländern (Gemeinden) ausgeschriebenen Landes-(Gemeinde-)Zuschläge zu den Bundesabgaben zu. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Gemeindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuhoben sind. Der letzte Satz des Abs. 3 des § 11 des F.-VG. 1948 bietet nun die Möglichkeit, daß durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorga-

nen übertragen werden kann, jedoch mit der Einschränkung, daß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. Anwendung findet. Es ist daher zum gegenständlichen Gesetzesentwurf die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich, die auch als gegeben gilt, wenn die Bundesregierung nicht binnen acht Wochen von dem Tage, an dem der Gesetzesbeschluß beim zuständigen Bundesministerium eingelangt ist, dem Landeshauptmann mitgeteilt hat, daß die Mitwirkung der Bundesorgane verweigert wird. Vor Ablauf dieser Frist darf die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses nur erfolgen, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat.

Das FAG. 1959 verfügt im § 11 Abs. 1, daß die Regelung der Grundsteuer bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundsatzgesetzes des Bundes (Art. 12—15 B.-VG.) durch die Bundesgesetzgebung erfolgt. Durch die Finanzausgleichsnovelle 1958 wurde dieser Bestimmung ein dritter Satz angefügt, demzufolge für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuereinliebungsgesetz ergebenden Einschränkung, die Gemeinden zuständig sind. Diese Bestimmung steht der gegenständlichen landesgesetzlichen Regelung nicht entgegen, weil sie als in einem einfachen Bundesgesetz enthaltene Bestimmung keinesfalls die verfassungsgesetzliche Norm des § 11 Abs. 3 F.-VG. 1948 einzuschränken oder gar aufzuheben vermag. Nach der ständigen Rechtsprechung des VerfGH. ist dem Gesetzgeber verfassungsmäßiges Handeln zuzumuten und es darf daher im Zweifelsfalle einem Gesetz, somit der Bestimmung des § 11 Abs. 1 des FAG. 1959, nicht die Auslegung gegeben werden, die es verfassungswidrig erscheinen lassen würde. § 11 Abs. 1 FAG. 1959 kann daher nur in der Weise verstanden werden, daß der Bundesgesetzgeber auf die Regelung der behördlichen Zuständigkeit für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer verzichtet hat. Somit läßt § 11 Abs. 1 FAG. 1959 unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die Zuständigkeit der Gemeinden zur Bemessung und Einhebung der Grundsteuer sich schon aus § 11 Abs. 3 F.-VG. 1948 ergibt, auch die in der erwähnten Bestimmung dem Landesgesetzgeber zukommende Kompetenz unberührt. § 11 Abs. 1 letzter Satz des FAG. 1959 bietet daher geradezu die Voraussetzung, daß die Landesgesetzgebung im Sinne des

§ 11 Abs. 3, 2. und 3. Satz, des F.-VG. 1948 die Berechnung und Festsetzung sowie die Einhebung dieser Abgabe Bundesorganen übertragen kann.

Der Vorbehalt im § 11 Abs. 3 F.-VG. 1948 zu Gunsten des § 7 Abs. 3 läßt ebenfalls keine Bedenken an der angestrebten gesetzlichen Regelung aufkommen, da sich § 7 Abs. 3 des F.-VG. 1948 ausdrücklich auf die im § 6 Abs. 1 unter Z. 1 und 2 angeführte Art von Abgaben bezieht. Unter Z. 1 sind die ausschließlichen Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt, und unter Z. 2 die zwischen Bund und Ländern (Gemeinden) geteilten Abgaben, an deren Ertrag Bund und Länder (Gemeinden) beteiligt sind, angeführt. Die Grundsteuer, bei der es sich zweifellos um eine ausschließliche Gemeindeabgabe handelt, ist unter Z. 5 angeführt und fällt keinesfalls unter die erwähnten Abgaben.

In diesem Zusammenhang ist allerdings noch die Frage zu klären, ob nicht doch der 2. Satz des § 7 Abs. 3 der Einhebung der Grundsteuer durch Bundesorgane unter Berücksichtigung des Art. 97 Abs. 2 B.-VG. entgegenstehen könnte. Nach dem erwähnten Vorbehalt kann die Bundesgesetzgebung, wenn Abgaben der im § 6 Abs. 2 unter Z. 1 und 2 angeführten Art ausschließlich den Ländern (Gemeinden) überlassen werden, die Überlassung dieser Abgaben davon abhängig machen, daß die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze dem Bund vorbehalten bleibt. Das gleiche soll nun hinsichtlich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobenen Abgaben gelten. Es ist somit zu klären, ob die Grundsteuer unter diese Bestimmung subsumiert werden kann. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. wurde die Grundsteuer in Niederösterreich und in Teilen der Steiermark auf Grund einer Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 25. März 1941 durch die Finanzämter eingehoben. Daraus kann keinesfalls schlüssig gefolgert werden, daß die für einen Teil des Bundesgebietes geltende Ausnahmebestimmung eine geeignete Grundlage für die allgemeine Erhebung der Grundsteuer durch den Bund bildet. Weiters kann aus diesem Umstand auch nicht gefolgert werden, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. 1948, so insbesondere in Niederösterreich, die Grundsteuer vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhoben wurde, weil das Recht der Beschluß-

fassung der Gemeinden über den Steuerhebesatz von den Gemeinden besorgt wurde und daher vom Bund das Tatbestandsmerkmal der Erhebung der Grundsteuer mit allen seinen Auswirkungen nicht erfüllt wurde.

In diesem Zusammenhang sind zwei Erkenntnisse des VfGH., und zwar vom 23. Juni 1956, Slg. 3024, und vom 9. Dezember 1957, Slg. 3273, ergangen, die darin gipfeln, daß der Vorbehalt des § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948 zu Gunsten der Bundesgesetzgebung hinsichtlich der Grundsteuer gegeben erscheint. Der VfGH. begründet seine Ansicht mit der Auslegung des Begriffes der „Erhebung“ einer Steuer und kommt zu dem Ergebnis, daß unter Erhebung einer Abgabe die Erschließung einer Einnahmequelle durch Einführung einer bestimmten Steuerart für Zwecke der Finanzverwaltung verstanden werden muß. Es komme demnach darauf an, daß im Zeitpunkt des Inkrafttretens des F.-VG. die Grundsteuer vom Bund als Steuerquelle herangezogen und gesetzlich geregelt war. Weil daher das zum Bundesrecht transformierte reichsrechtliche Grundsteuergesetz 1936 die Ertragshoheit der Gemeinden statuiert hatte, fällt die Grundsteuer unter die im § 7 Abs. 3 F.-VG. 1948 beschriebenen Abgabekategorien. Diese beiden Erkenntnisse zur Begründung des Bestehens der Bundeskompetenz hinsichtlich der Einhebung der Grundsteuer heranzuziehen, erscheint schon deshalb als sehr bedenklich, weil, wie bereits ausgeführt, das den Erkenntnissen zugrundeliegende FAG. durch die Finanzausgleichs-Novelle 1958 einer, diese Materie betreffende Änderung unterzogen wurde. Die in diesen Erkenntnissen vertretene Auffassung wird außerdem heftigst umstritten (vgl. Quell. ÖJZ. 1951 S. 585 und Pfaundler, Die Finanzausgleichsgesetzgebung 1948/1958, S. 33 Pf.). Die Untersuchungen der genannten Autoren führen zu dem Ergebnis, daß die Grundsteuer nicht unter § 7 Abs. 3, 2. Satz, des F.-VG. 1948 subsumiert werden kann. Gegen die in den erwähnten Erkenntnissen vertretene Ansicht spricht auch das Erkenntnis des VfGH. vom 21. Juni 1948, Slg. 1652. Hier führt der VfGH. aus, daß die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, eine doppelte Bedeutung hatten, nämlich:

1. Es sollte dafür vorgesorgt werden, daß auf dem Gebiete des Abgabewesens keine Lücke eintritt und deshalb die weitere Anwendung der materiellrechtlichen und formalrechtlichen Vorschriften auf dem Gebiete des Abgabewesens angeordnet werden, alle Abgaben somit unter den gleichen Verhält-

nissen u
auch we

2. In d
Ersatz fi
zum wie
soweit e
des Ges
Reich ei
Staats-(I
Reichsga
desabgal
gehoben
werten
Standpu
Wirksan
1945, St
Gemeinc
sehen. I
Gestaltu
vollen
(19. Nov
die Lan

Wenn
F.-VG. 1
noch de
beiden ;
mit mul
gebers
Gesetze

Der §
daß für
nung u
sowie d
bringen
hörden
der bis
Grundst
sung de
bestand
halten.
bungsve
des Gru

Das ri
ner 196
31. Dezi
bungsge
setzes I
ten ist.

Ich ha
Finanza
ses dem
zulegen

„Der

1. Der
Einhebu

2. Die
das zu
schlusse

Steuerhebe-
wurde und
ndsmerkmal
it allen sei-
wurde.

id zwei Er-
vom 23. Juni
ember 1957,
ipfeln, daß
VG. 1948 zu
ng hinsicht-
scheint. Der
nit der Aus-
bung“ einer
gebnis, daß
e Erschlies-
rch Einfüh-
für Zwecke
ien werden
. an, daß im
s F.-VG. die
Steuerquelle
regelt war.
ht transfor-
steuergesetz
neinden star-
er unter die
riebenen Ab-
rkenntnisse
der Bundes-
hebung der
heint schon
wie bereits
en zugrunde-
zausgleichs-
betreffende
ie in diesen
assung wird
(vgl. Quell
Die Finanz-
8, S 33 ff.).
ten Autoren
die Grund-
2. Satz, des
kann. Gegen
issen vertre-
kenntnis des
1652. Hier
stimmungen
tGBl. Nr. 12,
nämlich:

werden, daß
wesens keine
weitere An-
en und for-
dem Gebiete
werden, alle
hen Verhält-

nissen und im gleichen Umfange wie früher auch weiterhin eingehoben werden.

2. In dem Gesetz kann auch ein vorläufiger Ersatz für das mangelnde Ausführungsgesetz zum wieder in Geltung getretenen F.-VG. insoweit erblickt werden, als nach dem Willen des Gesetzgebers jedenfalls die früher vom Reich eingehobenen Abgaben nur mehr als Staats-(Bundes-)abgaben, die früher für die Reichsgaue eingehobenen Abgaben als Landesabgaben und die von den Gemeinden eingehobenen Abgaben als Gemeindeabgaben zu werten waren. Bei Zugrundeliegung dieses Standpunktes war die Grundsteuer vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 8. Mai 1945, StGBI. Nr. 12, an sich weiterhin als eine Gemeindeabgabe im Sinne des F.-VG. anzusehen. Infolgedessen war zu ihrer rechtlichen Gestaltung vom Zeitpunkt des neuerlichen vollen Wirksamwerdens des B.-VG. an (19. November 1945) gemäß § 7 Abs. 1 F.-VG. die Landesgesetzgebung zuständig.

Wenn sich auch dieses Erkenntnis auf das F.-VG. 1931 bezog, so widerspricht es dennoch der Argumentation des VfGH. in den beiden zuerst genannten Erkenntnissen. Somit muß die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung des gegenständlichen Gesetzentwurfes angenommen werden.

Der § 1 des Gesetzentwurfes bestimmt nun, daß für das Kalenderjahr 1963 die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages sowie die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer den Abgabenbehörden des Bundes obliegt. Es wird somit der bis 31. Dezember 1962 auf Grund des Grundsteuereinhebungsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 81/1962 bestandene Zustand weiterhin aufrecht erhalten. Die dem Bund zustehende Einhebungsvergütung beträgt wie bisher zwei v. H. des Grundsteuerbetrages.

Das rückwirkende Inkrafttreten mit 1. Jänner 1963 folgert aus der Tatsache, daß am 31. Dezember 1962 das Grundsteuereinhebungsgesetz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 8/1962 außer Kraft getreten ist.

Ich habe daher namens des Gemeinsamen Finanzausschusses und Kommunalausschusses dem Hohen Hause folgenden Antrag vorzulegen (*liest*):

„Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf über die Einhebung der Grundsteuer wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

3. Insbesondere wird die Landesregierung aufgefordert, gemäß Art. 97 Abs. 2 B.-VG. die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung der Abgabenbehörden des Bundes einzuholen.“

Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Debatte zu eröffnen und die Abstimmung vorzunehmen.

PRÄSIDENT TESAR: Ich eröffne die Debatte. Zum Worte gelangt Herr Abg. Dr. Litschauer.

ABG. DR. LITSCHAUER: Hohes Haus, sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe mich heute nicht leichten Herzens zu Worte gemeldet, denn es betrübt mich, daß es nun binnen Jahresfrist das dritte Mal ist, daß ich von dieser Stelle aus namens meiner Fraktion gegen einen groben Verstoß seitens der Mehrheit dieses Hauses gegen die bestehende Rechtsordnung protestieren muß. Das erste Mal war es im vergangenen Jahr im Zusammenhang mit der Landarbeitsordnung, als ein gehörig vom Hohen Hause beschlossenes Gesetz in der Folge nicht kundgemacht wurde und dadurch ein Jahr lang nicht in Kraft treten konnte. Der zweite Fall, bei dem wir gezwungen waren, gegen die Methoden der Mehrheit dieses Hauses zu protestieren, ereignete sich im vorigen Herbst im Zusammenhang mit den **Personalvertretungswahlen**. Und heute schickt sich die Mehrheit des Hohen Hauses an, ohne verfassungsmäßige Grundlage ein Landesgesetz zur Einhebung der Grundsteuer in Niederösterreich zu beschließen. Welcher Sachverhalt liegt dem zugrunde? Im Finanzverfassungsgesetz 1948, das der Herr Berichterstatter mehrmals zitierte, lautet § 8 Abs. 1: „Die ausschließlichen Landes- und Gemeindeabgaben, die Zuschläge der Länder und Gemeinden zu Bundesabgaben und die Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand wie eine Bundesabgabe werden vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5 durch die Landesgesetzgebung geregelt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 Abs. 3 bis 5! In diesem Vorbehalt aber wird zum Ausdruck gebracht, daß, wenn Abgaben ausschließlich den Ländern oder Gemeinden überlassen werden, die Bundesgesetzgebung die Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben regeln kann, und zwar entweder zur Gänze oder den Grundsätzen nach. Diese Bestimmung ist wohl eindeutig; von der Möglichkeit, daß die Bundesgesetzgebung in jenen Fällen, wo es sich um ausschließliche Gemeinde- oder Landesabgaben handelt, die Einhebung und Verwaltung durch Bundesgesetz regeln kann, hat das Parlament auch Gebrauch gemacht. Wir

haben diesbezüglich die Finanzausgleichsgesetze, in denen im Finanzausgleichsgesetz 1956 bzw. in der Novellierung aus 1958, ebenso wie im Finanzausgleichsgesetz 1959 im § 11 Abs. 1, der heute geltende Sachverhalt völlig eindeutig dargelegt ist. Es heißt nämlich in diesem § 11 Abs. 1, der heute in Österreich geltendes Recht ist, unter anderem: „Die Regelung der Grundsteuer — mit Ausnahme der zeitlichen Befreiung für wiederhergestellte Wohnhäuser, § 21 des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes in der derzeitigen Fassung und der zeitlichen Befreiung für Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten — erfolgt bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung auf Grund eines Grundgesetzes des Bundes durch die Bundesgesetzgebung. Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuereinhebungsgesetz 1957 ergebenden Einschränkung, sind die Gemeinden zuständig.“

Die Tatsache, daß im Finanzausgleichsgesetz grundsätzlich die Zuständigkeit der Gemeinden für die Vorschreibung und Einhebung der Grundsteuer festgelegt wurde, hat in der Folge den Bundesgesetzgeber veranlaßt, mit Rücksicht auf die besondere Situation in Niederösterreich eine Ausnahmeregelung zu schaffen. Man wollte es den niederösterreichischen Gemeinden, die zum Großteil Klein- und Kleinstgemeinden sind, ermöglichen, sich auf diese Einhebung durch die Gemeinden umzustellen, und es ist jahrelang durch ein besonderes Gesetz hiefür eine Frist gesetzt worden, damit die entsprechenden Vorkehrungen getroffen werden. Das letzte dieser Grundsteuereinhebungsgesetze — es stammt aus dem Jahre 1962 —, mit dem es den Gemeinden ermöglicht werden sollte, sich auf die Einhebung umzustellen, war mit 31. Dezember 1962 befristet. Ab 31. Dezember des vergangenen Jahres ist nun ein derartiges Ausnahmegesetz nicht mehr in Kraft stehend, das bedeutet, daß entsprechend den Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes hinkünftig wie in allen anderen Bundesländern auch in Niederösterreich die Gemeinden zur Einhebung der Grundsteuer berufen sind. Jede von dieser Regelung abweichende Maßnahme, sei es in Form eines Erlasses eines Ministeriums, wie dies etwa durch einen Erlaß des Finanzministeriums versucht wurde, oder in Form eines Landesgesetzes, verstößt daher eindeutig gegen die Bestimmungen des § 11 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes, sohin gegen eine

geltende verfassungsrechtliche Bestimmung, und ist — es ist zwar hart auszusprechen — nichts anderes als ein Rechtsbruch. Wer in diesem Hohen Hause, ich meine damit nicht nur die Herren Abgeordneten, sondern auch die Beamtenschaft, rechtskundig ist, für den ist der Sachverhalt klar; es gibt keinen Zweifel darüber, daß zur Verabschiedung eines Landesgesetzes zur Einhebung der Grundsteuer keinerlei verfassungsmäßige Kompetenz bestand. Aber auch jene, die nicht rechtskundig sind, können sich nicht dahin ausredeii, daß ihnen der Sachverhalt etwa nicht bekannt sei. Er ist uns nämlich eindeutig im vergangenen Jahr bekanntgeworden, als die Frage besprochen und beraten wurde, ob man nicht für die Zukunft eine landesgesetzliche Regelung treffen könnte. Dem Hohen Haus wurde zwar nie ein solches Landesgesetz zur Beratung vorgelegt, aber im Schoße der Landesregierung ist bereits im Vorjahr die Absicht aufgetaucht, diese Frage in Form eines Landesgesetzes einer Regelung zuzuführen. Es bestand der Entwurf eines solchen Landesgesetzes. Dieser wurde auch allen maßgeblichen Stellen mit dem Ersuchen zugesendet, sich dazu zu äußern; auch der Bundesverfassungsdienst und das Finanzministerium haben diesen Entwurf erhalten. Und wie lautet die Stellungnahme dieser Institution zu dem vorjährigen Versuch, die Einhebung der Grundsteuer durch eine landesgesetzliche Regelung den Finanzämtern zu übertragen? Ich möchte die Erinnerung an diese Stellungnahme auffrischen. & hieß damals in der Stellungnahme wortwörtlich: „Unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 21. Mai l. J. — das war der 21. Mai 1962 — beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen nach hergestelltem Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt -- Verfassungsdienst die Stellungnahme des Bundes zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf eines niederösterreichischen Landesgesetzes über die Einhebung der Grundsteuer im Lande Niederösterreich wie folgt bekanntzugeben: Eine landesgesetzliche Regelung des Gegenstandes verbietet sich im Hinblick auf die Bestimmung des § 11 Abs. 1, letzter Satz, des Finanzausgleichsgesetzes 1959, für die Dauer der Geltung dieses Bundesgesetzes, das ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1963. Solange die Bundesgesetzgebung, gestützt insbesondere auf die §§ 3 und 7 des Finanzverfassungsgesetzes 1948, die Verteilung der Besteuerungsrechte auf dem Gebiete der Grundsteuer im Wege der einfachen Bundesgesetzgebung durch § 11 des Finanzausgleichsgesetzes 1959 mit dem dort enthaltenen In-

halt ger
keit der
Verwalt
bezeich
setzung
sowie E
gung die
desgese
setzgebe
meinder
seits di
Dies de
vorhin

Der I
sind wi
ten des
mit ihn
stellt —
artige F
Begriffe

Aber
und be
Zusamm
einheitli
ser Sta
worden.
sondere
nen, die
waren.

diese V
nur auf
heitliche
sen, der
leramte
zen und
österrei
angehör
Vorjahr
stellte: ,
gen kön
enthalte
Lohnsur
reich u
fahrens
Lohnsur
Bestimm
dieser
1959, ir
werbest
abgaben
auch hi
Rücksic
liche La
keit hä
hebung
gemeind

In ein
sich da
österrei

estimmung,
sprechen —
tch. Wer in
damit nicht
ndern auch
ist, für den
einen Zwei-
dung eines
der Grund-
ige Kompe-
die nicht
nicht dahin
erhält etwa
ämlich ein-
kanntgewor-
und beraten
ukunft eine
en könnte.
ein solches
gelegt, aber
ist bereits
ucht, diese
gesetzes einer
id der Ent-
zes. Dieser
Stellen mit
h dazu zu
sungsdienst
ben diesen
et die Stel-
a dem vor-
de Grund-
ne Regelung
Ich möchte
gnahme auf-
er Stellung-
ignahme auf
i l. J. — das
ch das Bun-
h hergestell-
ideskanzler-
llungnahme
bezeichneten
hen Landes-
Grundsteuer
lgt bekannt-
egelung des
Hinblick auf
letzter Satz,
59, für die
desgesetzes,
ember 1963.
ig, gestützt
des Finanz-
erteilung der
Gebiete der
hen Bundes-
zausgleichs-
haltenen In

halt geregelt hat, ergibt sich die Zuständigkeit der Gemeinde zur Erhebung — richtig: Verwaltung — der Grundsteuer in dem dort bezeichneten Umfange, Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie Einhebung und zwangsweise Einbringung dieser Steuer unmittelbar aus der Bundesgesetzgebung, so daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, einerseits den Gemeinden dieses Recht zu nehmen, andererseits die Gemeinden hiezu zu delegieren." Dies deckt sich auch mit dem, was ich schon vorhin sagte.

Der Landesgesetzgeber, Hohes Haus, das sind wir, und wir hören aus diesem Gutachten des Bundesverfassungsdienstes — denn mit ihm wurde das Einvernehmen hergestellt —, daß es uns verwehrt sei, eine derartige Regelung zu treffen, die Sie nun im Begriffe sind, durchzuführen.

Aber nicht nur dieses Gutachten liegt vor und bestätigt unsere Rechtsauffassung. Im Zusammenhang mit den Beratungen für eine einheitliche Landesabgabenordnung ist dieser Standpunkt auch wiederholt dargelegt worden. Diesen Standpunkt müssen insbesondere die hohen Beamten des Hauses kennen, die an diesen Verhandlungen beteiligt waren. Ihnen wird auch das Protokoll über diese Verhandlungen bekannt sein. Ich darf nur auf das Komitee zur Erarbeitung einheitlicher Landesabgabenordnungen verweisen, dem wieder Vertreter des Bundeskanzleramtes, des Bundesministeriums für Finanzen und der Länder Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Vorarlberg und Wien angehörten, das am 23. und 24. Jänner des Vorjahres unter anderem folgendes feststellte: „Die einzelnen Landesabgabenordnungen können und dürfen keine Bestimmungen enthalten, die auch die Grundsteuer und Lohnsummensteuer ihrem Anwendungsbebereich unterwerfen.“ Die Regelung des Verfahrens bezüglich der Grundsteuer und der Lohnsummensteuer würde damit auf jene Bestimmungen beschränkt sein, die bezüglich dieser Steuern im Finanzausgleichsgesetz 1959, im Grundsteuergesetz 1955, im Gewerbesteuerengesetz 1953 und in der Bundesabgabenordnung enthalten sind. Es wird auch hier zum Ausdruck gebracht, daß mit Rücksicht auf die gegebene verfassungsrechtliche Lage die Bundesländer keine Möglichkeit hätten, in Frage der Grundsteuererhebung und der Grundsteuerverwaltung irgendeine Gesetzesnorm zu setzen.

In einem weiteren Komitee — es handelte sich dabei um die Verbindungsstelle der Österreichischen Bundesländer — wurde der

gleiche Standpunkt eingenommen. In einem Rundschreiben der Verbindungsstelle vom 8. Mai des Vorjahres heißt es unter anderem eindeutig: „Eine Regelung jenes Verfahrens, das die Gemeindebehörden bei bundesrechtlich geregelten Abgaben abzuführen haben, ist den Ländern verfassungsmäßig verwehrt.“ Das bedeutet, daß auf dem Gebiete der Grundsteuer und Lohnsummensteuer als bundesrechtlich geregelte Abgaben das Verfahren, das bei diesen Abgaben von den Gemeindebehörden abzuführen ist, weder durch die Bundesabgabenordnung erfaßt ist, noch durch die einzelnen Landesabgabenordnungen erfaßt werden kann. Es ist das, wenn gleich einer anderen Rechtsmaterie zugeordnet, nichts anderes, als der Ausfluß der bestehenden verfassungsrechtlichen Situation.

Ich glaube daher, daß sich das Hohe Haus nicht darauf ausreden kann, daß wir uns nicht bewußt seien, wie die Rechtslage auf diesem Sachgebiet ist. Diese formalrechtlichen Tatsachen kann auch ein noch so umfangreicher Motivenbericht zu einem Gesetzesinitiativen Antrag nicht ungeschehen machen. Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser umfangreiche Motivenbericht zu dem Gesetzesantrag, den Sie eingebracht haben, im wesentlichen ja unseren Standpunkt erhärtet. Es gibt fast nur einen Punkt, mit dem Sie versuchen, den Rechtssachverhalt anders darzustellen, nämlich die Berufung auf die private Meinung der Juristen Dr. Quell und Dr. Pfaundler, die in Artikeln und in Kommentaren den Standpunkt vertreten haben, es würde das, was die Grundlage der heutigen Einhebung der Grundsteuer durch die Gemeinden ist, nicht verfassungsgemäß sein. Dieser privaten Meinung zweier Juristen stehen aber gleichzeitig zwei Verfassungsgerichtshofurteile gegenüber, von denen das eine von Ihnen im Motivenantrag selbst zitiert wird. In diesen Verfassungsgerichtshofurteilen — es sind das die Erkenntnisse vom 23. Juni 1956 und 9. Dezember 1957 — heißt es ausdrücklich und dezidiert — daran kann man gar nicht rütteln —, daß die Bundeskompetenz zur Regelung der Grundsteuer mit Rücksicht auf § 7 Abs. 3 Finanzverfassungsgesetz nicht bestritten werden könne.

Ich glaube, es gibt wohl niemanden, der einem Urteil und einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes weniger Bedeutung beimißt als der Rechtsauffassung eines Privatgelehrten. Es braucht nicht betont zu werden, daß selbstverständlich auch auf dem Gebiete der Jurisprudenz vielfältige Auffassungen gegeben sein können, wie in allen

wissenschaftlichen Bereichen. Es würde aber schlecht um die Rechtsordnung bestellt sein, wenn man die Frage Recht oder Unrecht von privaten Rechtsgutachten ableiten könnte. Darin liegt ja der Sinn unseres Verfassungsgerichtshofes und darin liegt auch die Bedeutung der Verfassungsgerichtshofentscheidungen. Außerdem darf ich wohl darauf hinweisen, daß die von den beiden Juristen bemängelten Gesetzesstellen bis heute weder angefochten noch aufgehoben sind. Würde also der Standpunkt, den Sie vertreten, fundiert sein, würde er halten und gegenüber dem Verfassungsgerichtshof mit Aussicht auf Erfolg vertreten werden können? Es hätten sich bestimmt schon manche gefunden, um, gestützt auf diese Rechtsmeinung von Dr. Quell und Dr. Pfaundler, diese Bestimmungen, um die es hiebei geht, anzufechten und durch den Verfassungsgerichtshof aufheben zu lassen. Daß es bisher nicht geschehen ist, ist der beste Beweis dafür, daß es ganz einfach ernstzunehmende Kreise nicht gibt, die die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmungen gleichfalls als gegeben erachten.

Daß die Rechtmäßigkeit dieses Gesetzes, das heute hier beschlossen werden soll, selbst von der Mehrheitspartei sehr angezweifelt wird, hat, glaube ich, die Ausschusssitzung am vergangenen Dienstag mit wünschenswerter Offenheit dargelegt. Unsere Fraktion hat den Antrag im Ausschuß gestellt, man möge doch, wie das bei allen derartigen bedeutsamen Gesetzen üblich ist, diesen gesetzesinitiativen Antrag zur Stellungnahme den Kammern — unter anderem auch der Handelskammer und der Landwirtschaftskammer — zuleiten, damit diese ihre Rechtsmeinung zu diesem Gesetz äußern. Dieser Antrag wurde abgelehnt. Wir haben den Antrag gestellt, man möge doch, wenn man so sicher ist, daß wir uns das leisten können, daß das Land eine Kompetenz für ein solches Gesetz beansprucht, ein Gutachten des Bundesverfassungsdienstes einholen. Man hat auch diesen Antrag abgelehnt. Wir haben schließlich angeregt, daß man doch, gestützt auf Art. 138 Abs. 2 unserer Bundesverfassung, an den Verfassungsgerichtshof herantreten möge, damit der Verfassungsgerichtshof eindeutig entscheidet, ob dieses Landesgesetz rechtens ist oder nicht; ob hiefür eine Landeskompentenz besteht oder ob es dem Lande verwehrt ist, ein solches Gesetz zu erlassen. Auch dieser Antrag wurde durch die Mehrheit im Ausschuß abgelehnt.

Sie haben sich damit, sehr geehrte Herren der Mehrheitspartei, selbst der Möglichkeit beraubt, die Verantwortung mit auf andere Institutionen abzuwälzen. Es liegt nunmehr, wenn Sie dieses Gesetz beschließen, die Verantwortung ausschließlich bei Ihnen selbst, denn es gibt keine Institution, die Sie zum Zeugen dafür anrufen könnten, daß Ihre Rechtsmeinung die richtige sei. (*Abg. Stangler: Diese Verantwortung haben wir schon sehr oft allein getragen!*)

Sehr geehrte Damen und Herren, es gilt im Strafrecht der Grundsatz, daß Unkenntnis nicht vor Strafe schützt. Ich glaube, wenn man diesen Grundsatz vom Strafrecht auf das Verfassungsrecht transferieren würde, so müßte man wahrscheinlich eine Formulierung treffen, die etwa so lautet: Unkenntnis der unrechtmäßigkeit und Verfassungswidrigkeit schützt nicht vor Kritik. Und das ist auch richtig so. Das wurde auch vom Herrn Landesamtsdirektor gehandhabt, als das Hohe Haus im Vorjahr einige Gesetzesbeschlüsse faßte, die, unbewußt und ungewollt, verfassungswidrige Bestimmungen enthielten. Es waren das Lappalien, zum Teil Wortklaubereien, aber der Verfassungsdienst beim Bund hat die Verfassungsmäßigkeit angezweifelt, der Bund hat diese Gesetze beeinsprucht. Der Herr Landesamtsdirektor hat in einem Erlaß darauf hingewiesen, daß in Zukunft bei allen Vorlagen, die dem Hohen Hause seitens der zuständigen Landesämter zugeleitet werden, ein Gutachten des Verfassungsdienstes beizuschließen wäre, weil man es sich vor der Öffentlichkeit einfach nicht leisten kann, daß wir in zunehmendem Maße Verfassungswidrige Gesetze beschließen. Mit Recht wird Kritik geübt werden, wenn aus Unkenntnis der Rechtslage eine Verfassungswidrigkeit vorkommt. Wenn bewußt und mit vollem Verantwortungsgefühl eine Verfassungswidrigkeit begangen wird, so ist das, glaube ich, ein Sachverhalt, der nicht mehr Kritik verdient, sondern zumindest mit einer moralischen Verurteilung gerade hart genug bestraft sein würde. Sie dürfen nicht erwarten, daß wir bei einem derartigen Gesetzesbeschluß, für den eine moralische Verurteilung seitens der niederösterreichischen Bevölkerung geziemt, daß wir für einen solchen Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung und Unterstützung geben. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl.

ABG. DIPL.-ING. ROBL: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Wer jetzt

die Aufschauer
daß die
reichisch
widrige
wollen.
daß es g
war, die
ordnung
achten d
kanzlera
16 Punk
deröster.
faßt sich
7. Male
Grundste
zwisei
in dieser
eine einv
sich die
lichen A
der Land
7 mal üb
berät, di
besondei
sächlich
niederös
allem f
Klein- u
nahme d
richten c
reichisch
allein ei
anderen
Abgeordi
partei ha
tag eine
das Grun
zember
politische
hauptma
zeitig kei
um die
tung du
meinden
tung hat
niederös
ordneten
ohne Del
den. Abg
derösteri
Titel: „U
rufen, ei
einzustel
tieren. D
wie die
darüber
bringen,
den uns

te Herren
 möglichkeit
 auf andere
 nunmehr,
 n, die Ver-
 ien selbst,
 e Sie zum
 daß Ihre
 lbg. Stang-
 wir schon

, es gilt im
 Unkenntnis
 ube, wenn
 frecht auf
 en würde,
 e Formulie-
 Unkenntnis
 ssetzungswid-
 Ind das ist
 vom Herrn
 , als das
 Gesetzesbe-
 l ungewollt,
 en enthiel-
 1 Teil Wort-
 dienst beim
 gkeit ange-
 setze beein-
 ektor hat in
 , daß in Zu-
 dem Hohen
 andesämter
 des Verfas-
 e, weil man
 infach nicht
 ndem Maße
 hließen. Mit
 n, wenn aus
 Verfassungs-
 rußt und mit
 eine Verfas-
 , so ist das,
 ' nicht mehr
 est mit einer
 e hart genug
 nicht erwar-
 gen Gesetzes-
 he Verurtei-
 chischen Be-
 einen solchen
 mung und
 ei den Sozia-

Wort gelangt

her Landtag!
 en! Wer jetzt

die Ausführungen des Herrn Abg. Dr. Litschauer gehört hat, müßte der Meinung sein, daß die ÖVP-Abgeordneten im niederösterreichischen Landtag nur mehr verfassungswidrige Gesetze vorlegen und beschließen wollen. Darf ich vielleicht daran erinnern, daß es gerade Ihre Fraktion im Jahre 1960 war, die eine Novellierung der Landarbeitsordnung vorgelegt hat, die nach dem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes in nicht weniger als 14 oder 16 Punkten verfassungswidrig war. Der niederösterreichische Landtag, Hohes Haus, befaßt sich nun seit dem Jahre 1956 schon zum 7. Male mit der Frage der Verwaltung der Grundsteuer. Während bis zum Jahre 1959 zwischen den beiden Parteien des Landtages in dieser Frage eine einvernehmliche Lösung, eine einvernehmliche Auffassung, vorlag, hat sich die SPÖ seit 1961 von ihrer ursprünglichen Auffassung nunmehr entfernt. Wenn der Landtag innerhalb von 7 Jahren schon 7 mal über die Einhebung der Grundsteuer berät, dann muß diese Frage wirklich eine besondere Bedeutung haben. Dies trifft tatsächlich zu, weil die Grundsteuer für unsere niederösterreichischen Gemeinden und vor allem für unsere niederösterreichischen Klein- und Mittelgemeinden die Haupteinnahme darstellt. Nach den statistischen Berichten des Jahres 1960 floß den niederösterreichischen Gemeinden aus der Grundsteuer allein ein höherer Betrag zu als aus allen anderen Gemeindeabgaben zusammen. Die Abgeordneten der Österreichischen Volkspartei haben im niederösterreichischen Landtag einen Initiativantrag eingebracht, weil das **Grundsteuer-Einhebungsgesetz** am 31. Dezember 1962 abgelaufen ist, und weil der politische Gemeindeferent, Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, rechtzeitig keinerlei Vorbereitungen getroffen hat, um die Übernahme der Grundsteuerverwaltung durch die niederösterreichischen Gemeinden zu gewährleisten. Die Arbeiterzeitung hat am 18. Jänner angekündigt, daß die niederösterreichischen ÖVP-Landtagsabgeordneten dieses verfassungswidrige Gesetz ohne Debatte mit Mehrheit beschließen werden. Abg. Staatssekretär Rösch hat im „Niederösterreichischen Volksboten“ unter dem Titel: „Und nochmals Grundsteuer!“ aufgerufen, endlich die unsachlichen Polemiken einzustellen und darüber sachlich zu debattieren. Die ÖVP-Abgeordneten werden nicht, wie die Arbeiterzeitung prophezeite, ohne darüber zu reden, ohne Argumente vorzubringen, dieses Gesetz beschließen, wir werden uns auch nicht mit unsachlichen Pole-

miken befassen, sondern wir werden das von uns eingebrachte Landesgesetz auch entsprechend untermauern.

Die Einhebung der Grundsteuer ist in Niederösterreich durch die Finanzämter wirklich beispielgebend durchgeführt worden. Ich möchte also sagen, daß, wenn die Gemeinden in den anderen Bundesländern diese beispielgebende Einhebung und Verrechnung studieren, sie sich vielleicht heute noch entschließen würden, die Bundesregierung aufzufordern, in allen österreichischen Gemeinden die Einhebung, wie sie in Niederösterreich als Ausnahme bestanden hat, durchzuführen. Es ist doch bekannt, daß die Einhebungsabteilungen der Finanzämter seit Jahren nicht nur die reine Grundsteuer, sondern zu dieser Grundsteuer auch vier Zuschläge einheben müssen. Die meisten Grundsteuerkonten werden ja durch den land- und forstwirtschaftlichen Beruf, das heißt durch die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke, entstehen; wenn die Finanzämter schon vier Zuschläge oder Beiträge zur Grundsteuer einheben müssen und dann zusätzlich die reine Grundsteuer noch einheben und vorschreiben, dann erfordert das nur eine einzige Multiplikation mit der Rechenmaschine, nur eine einzige Buchung mit den in den Finanzämtern vorhandenen Maschinen. Die zusätzliche Arbeit für die Finanzbehörden besteht nur darin, daß sie mit den Gemeinden diese Grundsteuer verrechnen oder den Bezirkshauptmannschaften die Guthaben der Gemeinden bekanntgeben. Die Vorschreibung und Verrechnung erfolgt also mittels moderner Maschinen. 10.000 Fälle, von den nicht weniger als 498.000 Grundsteuerkonten in Niederösterreich werden also mit anderen Abgaben vorgeschrieben und eingezahlt. Zahlungserinnerungen durch die Vorschreibung anderer Steuern sind also monatlich an der Tagesordnung. Das heißt also, wenn ein Steuerpflichtiger vergißt, zum gesetzlichen Termin seine Grundsteuer einzuzahlen, dann wird er schon wieder nach dem ersten Viertel, das am 15. Februar fällig ist, am 10. März bei der Einkommensteuer, am 10. April mit der Umsatzsteuer, erinnert, daß noch ein Rückstand da ist; auf der jeweiligen Lastschriftsanzeige ist der Rückstand stets ausgewiesen. Auf eines möchte ich noch verweisen. Die Finanzämter besitzen auch Exekutionsorgane. Wenn andere Stellen, also die Gemeinden, die Grundsteuer einheben, dann ist das Exekutionsverfahren, das die Finanzämter besitzen, nicht möglich. Es müßten also die Gerichte damit beauftragt werden, um auf dem Klageweg eine nicht bezahlte

Steuer hereinzubringen. Und was verlangen die Finanzbehörden für die Einhebung der Grundsteuer? 2 Prozent Spesen werden als Vergütung eingehoben. Das bedeutet in Niederösterreich einen Betrag von etwa 2,8 Millionen Schilling. Würden die Gemeinden selbst die Grundsteuer einheben, dann müßte ein neuer Verwaltungsapparat aufgebaut werden, es müßte gesorgt werden, daß dieser neue Apparat wohl in der Lage wäre, die Grundsteuer vorzuschreiben und einzuheben; daß aber hiefür ein Verwaltungsaufwand von 4 oder 5 Prozent des Grundsteuereinganges notwendig ist, ist auch sicher. Wer könnte dafür die Verantwortung tragen, daß die niederösterreichischen Gemeinden, wenn sie die Grundsteuer selbst verwalten müssen, nicht 2,8 Millionen Schilling wie bisher, sondern vielleicht 6 oder 7 Millionen Schilling jährlich ausgeben müßten? Wenn wir immer wieder den Bund aufrufen, gerade unsere kleinen Gemeinden durch einen besseren Kopfquotenschlüssel im Finanzausgleich besser zu stellen, dann sind Sie *es* von der Sozialistischen Partei, die praktisch die Millionen beim Fenster hinausschmeißen. Der Bund würde kaum Finanzbeamte ersparen, das ist ebenfalls erwiesen, müßte auf die bisher von den niederösterreichischen Gemeinden bezahlten 2,8 Millionen Schilling verzichten und in den Gemeinden, oder in den sonstigen Einhebungsstellen müßten vielleicht zusätzliche Beamte eingestellt werden.

Die „Arbeiterzeitung“ berichtet über die Anfrage, die der Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek am vergangenen Donnerstag hier beantwortet hat, daß mehrere kleine Gemeinden Bedenken gegen die Selbsteinhebung geäußert haben. Die Grundsteuereinhebung durch die Gemeinden hat überall dort, wo darüber gesprochen wurde — die Herren Bürgermeister werden dies am besten wissen —, einen Sturm der Entrüstung ausgelöst. Lediglich 70 Gemeinden wollten ursprünglich die Grundsteuer selbst einheben. Erst als Sie auf Ihre Bürgermeister Einfluß genommen haben und sie aufforderten, die Grundsteuereinhebung im Gemeinderat beschließen zu lassen, wuchs die Anzahl dieser Gemeinden auf 123 an, das heißt also, daß sich 1529 niederösterreichische Gemeinden gegen die Selbsteinhebung der Grundsteuer ausgesprochen haben. Für diejenigen, die die Struktur der niederösterreichischen Gemeinden kennen, ist die Haltung unserer Bürgermeister und Gemeinderäte verständlich. Fast 82 Prozent, das sind 1354 niederösterreichische Gemeinden, weisen nur eine Einwohnerzahl bis zu 1000 auf. In anderen Bundeslän-

derri ist die Struktur der Gemeinden anders geartet. Während wir in Niederösterreich 82 Prozent der Gemeinden bis zu 1000 Einwohner haben, sind es in Oberösterreich nur 28 Prozent, in Salzburg 30 Prozent und in Kärnten rund 33 Prozent. Von allen österreichischen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 100 und 500 befinden sich 60 Prozent in Niederösterreich. Unser Land hat sogar 72 Gemeinden, welche weniger als 100 Einwohner haben. In anderen Bundesländern ist die Anzahl der Grundsteuerkonten im Verhältnis zur Einwohnerzahl viel geringer als in Niederösterreich. Das hängt in vielen Gebieten Niederösterreichs mit der Arealteilung zusammen. In anderen Bundesländern ist der Besitz der Landwirte besser arrondiert. Ein Vergleich zwischen dem Kärntner Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau und dem niederösterreichischen Verwaltungsbezirk Korneuburg wird Ihnen das deutlich vor Augen führen. Ich habe diese beiden Bezirke deswegen als Beispiele gewählt, weil ihr Steueraufkommen annähernd gleich hoch ist. Die Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Spittal an der Drau heben jährlich 5,330.000 Schilling und die des Verwaltungsbezirkes Korneuburg 5,670.000 Schilling an Grundsteuer ein. Während der Verwaltungsbezirk Spittal an der Drau 45 Gemeinden mit 73.000 Einwohnern umfaßt, hat der Verwaltungsbezirk Korneuburg nur 49.600 Einwohner, aber 73 Gemeinden, und während im Bezirk Spittal an der Drau nur für 15.000 Grundsteuerpflichtige die Grundsteuer vorzuschreiben ist, gibt *es* im Verwaltungsbezirk Korneuburg 20.000 Grundsteuerkonten. Die Anzahl der Grundsteuerkonten ist also in unserem niederösterreichischen Verwaltungsbezirk um ein Viertel höher als in Kärnten. Es kommt bei uns noch überdies sehr häufig vor, daß ein Landwirt nicht nur in seiner Wohn- oder Heimatgemeinde, sondern in zwei, drei und mehr Gemeinden Grundstücke besitzt: **und** daher die Grundsteuervorschreibung von mehreren Gemeinden vorgenommen werden muß.

Landeshauptmannstellvertreter Tschadek hat erklärt — und seine Ausführungen wurden überdies vom Abg. Czidlik im Ausschuß bestätigt —, daß größere Gemeinden bereits Vorbereitungen für die Grundsteuereinhebung getroffen hätten. Dies mag für die Gemeinden wohl sehr bedauerlich sein, zumal ein Teil dieser Gemeinden Maschinen und Drucksorten angeschafft hat. Aus Verwaltungsvereinfachungs- und Ersparungsgründen ist aber eine landeseinheitliche Regelung, wie sie bisher bestanden hat, wirklich das

zweckm
dieses l
gesetz
meinde
täre tät
darauf
den im
Grunds
Schwiei
1. Jänn
Hauptf
warten
Bewerti
Gemein
ben und
der ins
räte tu
mußten
stisch v
meinde
Einhebu
daß auc
wie bei
wissen,
lich sir
stundui
jeder B
hören,
zustim
liche Zi
meister
bewohl
Sie we
anders
den si
hauptet
der Gru
mit de
wird. L
derung
Grunds
einen n
diesem
wieviel
wieviel
derbeih
liche Zi
die Ni
schafts
umlage
diesem
müssen
vor de
funk in
die Na
letzt du
die Ste
steuer
ren mi

den anders
rösterreich
1000 Ein-
rreich nur
ent und in
llen öster-
Einwohner-
nden sich
Inser Land
weniger als
en Bundes-
steuerkon-
erzahl viel
Das hängt
chs mit der
en Bundes-
irte besser
chen dem
tal an der
schen Ver-
Ihnen das
habe diese
ispiele ge-
annähernd
ies Verwal-
rau heben
ie des Ver-
10.000 Schil-
nd der Ver-
rau 45 Ge-
rn umfaßt,
euburg nur
inden, und
r Drau nur
die Grund-
im Verwal-
rundsteuer-
euerkonten
reichischen
el höher als
ch über dies
t nicht nur
ieinde, son-
Gemeinden
die Grund-
en Gemein-

- Tschadek
rungen wur-
n Ausschuß
iden bereits
steuereinhe-
für die Ge-
sein, zumal
chinen und
Aus Verwal-
arungsgrün-
ie Regelung,
wirklich das

zweckmäßigste. 1529 Gemeinden warten auf dieses heute hier zu beschließende Landesgesetz. In unseren niederösterreichischen Gemeinden sind nur 300 hauptamtliche Sekretäre tätig. Vom Berichterstatter wurde auch darauf hingewiesen, daß, wenn die Gemeinden im Jahre 1963 zur Selbsteinhebung der Grundsteuer übergehen müßten, besondere Schwierigkeiten entstehen würden, da mit 1. Jänner 1963 auf Grund der notwendigen Hauptfeststellung neue Einheitswerte zu erwarten sind. Es ist auch bekannt, daß in der Bewertung Änderungen erfolgen werden. Die Gemeinden wollen also nicht selbst vorschreiben und einheben. Es wird auch immer wieder ins Treffen geführt, daß die Gemeinderäte für Steuerstundungen zuständig sein müßten. Wenn wir aber hören, daß sozialistisch verwaltete Gemeinden an andere Gemeinden herantreten sind und für sie die Einhebung besorgen wollen, dann glaube ich, daß auch in diesen Fällen die Anonymität so wie bei den Finanzämtern gegeben ist. Wir wissen, daß Gemeinderatssitzungen öffentlich sind. Es könnte daher, wenn Steuerstundungen auf der Tagesordnung stehen, jeder Bürger in die Sitzung kommen, um zu hören, ob der Gemeinderat den Stundungen zustimmt oder nicht. Ob das für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen dem Bürgermeister, den Gemeinderäten und Gemeindebewohnern nützlich ist, bleibt dahingestellt. Sie werden selbstverständlich diese Frage anders beantworten als wir, weil Sie gebunden sind. Es wird auch immer wieder behauptet, daß den Steuerpflichtigen die Höhe der Grundsteuer nicht bekannt sei, weil diese mit den anderen Abgaben vorgeschrieben wird. Dazu ist zu sagen, daß, wenn eine Änderung in den Beiträgen und Zuschlägen zur Grundsteuer eintritt, jeder Steuerpflichtige einen neuen Grundsteuerbescheid erhält. Auf diesem Bescheid ist ganz klar ersichtlich, wieviel Prozent für die Unfallversicherung, wieviel für die Kammerumlage, für den Kinderbeihilfenfonds und für die landwirtschaftliche Zuschußrente zu leisten sind. Auch als die Niederösterreichische Landes-Landwirtschaftskammer die Erhöhung der Kammerumlage in Aussicht genommen hat — mit diesem Gesetz werden wir uns noch befassen müssen —, wurden alle Steuerträger noch vor der Beschlußfassung durch den Rundfunk informiert. Durch die Zeitungen, durch die Nachrichten im Rundfunk und nicht zuletzt durch den Grundsteuerbescheid kennen die Steuerpflichtigen die Höhe der Grundsteuer sehr genau, zumal sie seit vielen Jahren mit einem Höchsthebesatz von 400 Pro-

zent unverändert eingehoben wird. Meiner Meinung nach ist es für die Gemeinden nicht so wichtig zu wissen, zu welchem Zeitpunkt der einzelne die Steuerzahlung vornimmt. Es ist vielmehr von Bedeutung, daß sie zeitgerecht die Steuereinnahmen überwiesen bekommen. Dies ist dadurch gesichert, daß die Finanzämter auf Grund des Grundsteuereinhobungsgesetzes monatlich abzurechnen haben, das heißt, daß sie, obwohl das erste Viertel der Grundsteuer erst am 15. Februar fällig ist, verpflichtet sind, schon am ersten jeden Monats an die Gemeinden ein Zwölftel des Grundsteueraufkommens zu überweisen. Die Spesenverrechnung erfolgte bisher am Ende des Jahres, und zwar so, daß vom letzten Zwölftel zwei Prozent der Grundsteuer als Spesenvergütung von den Finanzbehörden einbehalten wurden. Der Einfachheit halber möchte ich noch etwas anführen. Bisher war es möglich, daß grundsteuerpflichtige Landwirte, die nach dem Familienlastenausgleichsgesetz Anspruch auf Familienbeihilfe für ihre Kinder haben, die Grundsteuer und auch die anderen Steuern nicht direkt, sondern auf bargeldlosem Wege bezahlt haben. Die Finanzlandesdirektion hat den Finanzämtern die Gutschrift durch die Familienbeihilfen bekanntgegeben und der Steuerpflichtige hatte praktisch überhaupt keine Grundsteuer und keine Zuschläge zu entrichten. Herr Staatssekretär Rösch hat in seiner Rede im Jahre 1961 erklärt, daß man in Niederösterreich bei der Grundsteuereinhobung — wenn sie von den Gemeinden selbst durchgeführt wird — auch mit 2% der Spesen durchkommen müßte. Er hat gesagt, diese 2% würden es ermöglichen, daß wir 42 Beamte hiefür einstellen. Nun, um 500.000 Konten zu bearbeiten, sind wahrscheinlich nicht 42, sondern mindestens 70 bis 100 Beamte erforderlich. Ich möchte allein auf die Portospesen verweisen. Bisher wurden keine Portospesen verrechnet, weil eben die Grundsteuer mit dem Zuschlag vom Bund eingehoben wurde. Ich glaube, daß es auch bei einer Gemeinderegulation nicht möglich wäre, dem Steuerpflichtigen die Portospesen aufzuerlegen. Wenn Sie allein die 500.000 Konten viermal vorschreiben — ohne Stundungen und ohne Portospesen für Mahnungen —, so sind das zwei Millionen Vorschreibungen mit 30 Groschen Porto; das ergibt eine Summe von nicht weniger als 600.000.— S., also bereits 21% der Verwaltungsspesen, die bisher die Finanzämter einbehalten haben. Dazu kommen Büroräume, Beheizung, Beleuchtung, Sozialabgaben und alles, was mit dem Beamtenstab praktisch zusammenhängt. Eine Stadtgemeinde, die bisher dem Finanzamt

etwas mehr als 10.000.— S an Spesenvergütung zu zahlen hat, hat sich auf die eigene Einhebung vorbereitet. Was hat diese Vorbereitung der Gemeinde nur an Drucksachen gekostet? Um 2.000.— S mehr als das Finanzamt bisher jährlich an Verwaltungsspesen einbehalten hat. Wenn in den Gemeinden auch ein Apparat wie bei den Finanzämtern zur Grundsteuereinhebung eingestellt wird, so kostet dieser jedenfalls viel mehr als 2% der Grundsteuereingänge. Bei jeder Gelegenheit wird von einer Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung gesprochen. Diese Grundsteuereinhebung ist doch das typische Beispiel einer Verwaltungsvereinfachung! Wenn aber die Grundsteuereinhebung, so wie Sie wollen, durch die Gemeindeämter durchgeführt würde, dann ist das meiner Meinung nach eine sehr große Verwaltungsausweitung.

Abgeordneter Dr. Litschauer hat im Ausschuß eine Mahnung ausgesprochen. Heute hat er diese noch erhärtet und angeführt, man möge sich bei der Einhebung der Grundsteuer nicht nur von Zwecklösungen leiten lassen, sondern vor allen Dingen die Rechtslage beachten. Er hat auch erklärt, daß der Landtag keine Rechtsgrundlage besitzt, ein solches Gesetz zu beschließen. Daher werde ich mich also auch noch mit der rechtlichen Seite befassen. So einfach und so klar, Herr Dr. Litschauer, wie Sie glauben, ist die Rechtslage doch nicht. Im Ausschuß haben Sie sogar gemeint, daß ein Jusstudent im ersten Semester wissen müßte, daß die ÖVP-Abgeordneten ein verfassungswidriges Gesetz beschließen werden. Was hat Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek bei seiner Anfragebeantwortung, als er sich mit der rechtlichen Situation auseinandersetzte, gesagt? Er hat so wie Dr. Litschauer — natürlich muß er das auch tun — erklärt, daß die Rechtslage uns keine Gelegenheit gibt, dieses Gesetz zu beschließen. Aber letzten Endes ist Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek doch zu dem Entschluß gekommen, daß die Grundsteuereinhebung durch eine landesgesetzliche Regelung solange offen sei, als der Verfassungsgerichtshof hierüber nicht neu entschieden hat. Dr. Litschauer meint also, daß das Land keine Kompetenz zur Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes besitzt. Seine Beweisführung stützt sich vor allem auf § 11 des Finanzverfassungsgesetzes 1959. Dieses Gesetz ist im Gegensatz zum Verfassungsgesetz 1948 ein einfaches Bundesgesetz und kann daher niemals den verfassungsrechtlichen Anspruch des Landes auf Regelung der Grundsteuer, wie ihn § 11 Absatz 3 des

Finanzverfassungsgesetzes eindeutig und unmißverständlich bestimmt, aufheben oder einschränken. Ich darf § 11 Absatz 3 des Finanzverfassungsgesetzes 1948 zitieren: „Die Landesgesetzgebung bestimmt, inwieweit Landesabgaben von Organen der Gemeinden (Geineindeverbände) und Gemeindeabgaben von Organen des Landes (der Gemeindeverbände) zu bemessen und einzuheben sind. Sofern durch Landesgesetz die Bemessung und Einhebung solcher Abgaben Bundesorganen übertragen werden sollen, findet Artikel 98 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes Anwendung.“ Es wird behauptet, daß zwei Verfassungsgerichtshofentscheidungen ebenfalls der nun zu beschließenden landesgesetzlichen Regelung widersprechen. Wer dies erklärt, hat den sehr ausführlichen Motivenbericht, den der Herr Berichterstatter zum Vortrag gebracht hat, nicht genau studiert. Dort wird nämlich unter anderem auch folgendes dargelegt: Diese beiden Erkenntnisse zur Begründung des Bestehens der Bundeskompetenz hinsichtlich der Einhebung der Grundsteuer heranzuziehen, erscheint schon deshalb als sehr bedenklich, weil — wie bereits ausgeführt — das den Erkenntnissen zugrundeliegende Finanzausgleichsgesetznovelle 1958 einer diese Materie betreffenden Änderung unterzogen wurde. Professor Dr. Pfaundler ist letzten Endes nicht nur Universitätsprofessor, sondern war auch Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, hat sich also mit steuerlichen Fragen sicherlich sehr viel befaßt und hat erklärt, daß die in den beiden Verfassungsgerichtshoferkenntnissen vertretenen Auffassungen heftigst umstritten seien. Professor Dr. Pfaundler sagt dazu folgendes: „Man kann also nicht behaupten, daß die Grundsteuer vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhoben und verwaltet werde, was allein die Voraussetzung für eine verfassungsmaßige Regelung ihres Inhaltes durch den Bund wäre. Den beiden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes lag das Finanzausgleichsgesetz 1956 zugrunde. Erst nach diesen Erkenntnissen ist durch die Finanzausgleichs-Novelle 1958 dem § 11 Absatz 1 folgender Satz zugefügt worden: „Für die Berechnung und Festsetzung des Jahresbetrages der Grundsteuer sowie für die Einhebung und zwangsweise Einbringung, jedoch mit der sich aus dem Grundsteuereinhebungsgesetz, BGBl. Nr. 285/1957, ergebenden Einschränkung sind die Gemeinden zuständig.“ Daraus folgert, daß soferne dem Bund die Grundsatzgesetzgebung vor 1958 zugestan-

den wän
dieses A
Weil die
verfassu
Steuer l
erwieser
Steuer h
Finanzv
Soviel,
chen Se
genden

Abg
es hätte
Stücker
teresser
gehört
Zustimr
Kamme
Steuer v
kuiden,
die in c
züglich
seren G
länger a

Abs
meiner
tion wi
sie dafi
bung u
übertra
erwarte
sem La
1529 G
bung ni
lassen v
Vorlage
dern we
steuerei
weil wi
keiten,
bung un
bundcn
bau ein
tungsap
weil wi
beit un
der ÖV

PRÄS
Herr Al

ABG.
ehrte D
von He
werden.
her mit
Robl d
weniger
hen, de
Litschai

ig und un-
eben oder
Absatz 3 des
ieren: „Die
inwieweit
Gemeinden
deabgaben
meindever-
eben sind.
Bemessung
undesorga-
det Artikel
ngsgesetzes
, daß zwei
igen eben-
t landesge-
hen. Wer
rlichen Mo-
hterstätter
genau stu-
r anderem
beiden Er-
Bestehens
der Einhe-
ziehen, er-
bedenklich,
— das den
Finanzaus-
ese Materie
gen wurde.
zten Endes
r, sondern
desministe-
mit steuer-
viel befaßt
beiden Ver-
vertretenen
seien. Pro-
folgendes:
n, daß die
cke der Ge-
werde, was
eine verfas-
ialtes durch
kenntnissen
das Finanz-
Erst nach
die Finanz-
ll Absatz 1
I: „Für die
es Jahresbe-
für die Ein-
gung, jedoch
einhebungs-
benden Ein-
zuständig.“
n Bund die
§ 8 zugestan-

den wäre, er nunmehr durch die Anfügung dieses Absatzes darauf verzichtet hat.“

Weil die Gemeinden schon nach dem Finanzverfassungsgesetz zur Einhebung der Grundsteuer berechtigt sind, so ist es jedenfalls erwiesen, daß es sich um eine Gemeindesteuer handelt und die Bestimmung des § 11 Finanzverfassungsgesetz 1948 wirksam ist. Soviel, Hohes Haus, auch noch zur rechtlichen Seite des zur Beschlußfassung vorliegenden Gesetzes.

Abg. Dr. Litschauer hat auch gemeint, es hätte im Ausschuß die Behandlung dieses Stückes vertagt werden sollen, weil die Interessenvertretungen in diesem Fall nicht gehört wurden. Warum haben wir dem die Zustimmung nicht gegeben? Erstens, weil die Kammern für die Einhebung der Grundsteuer wirklich kein so großes Interesse bekunden, und zweitens, um die Unsicherheit, die in den letzten Wochen und Monaten bezüglich Verwaltung der Grundsteuer bei unseren Gemeinden geherrscht hat, nicht noch länger andauern zu lassen.

Abschließend möchte ich feststellen, daß meiner Meinung nach die sozialistische Fraktion wirklich schlecht beraten war, wenn sie dafür eintritt, die Grundsteuervorschreibung und Einhebung den Gemeinden zu übertragen. Sie dürfen doch wirklich nicht erwarten, daß die ÖVP-Abgeordneten in diesem Landtag, die die Mehrheit haben, ihre 1529 Gemeinden, die mit der Selbsteinhebung nichts zu tun haben wollen, im Stich lassen werden. Die ÖVP-Fraktion gibt dieser Vorlage die Zustimmung, weil wir verhindern wollen, daß auf dem Gebiete der Grundsteuereinhebung die Unsicherheit weitergeht, weil wir die Gemeinden vor Unannehmlichkeiten, die mit der Vorschreibung, Einhebung und Eintreibung der Grundsteuer verbunden sind, bewahren wollen, weil der Aufbau eines zusätzlichen überflüssigen Verwaltungsapparates vermieden werden muß, und weil wir den Gemeinden helfen wollen, Arbeit und Ausgaben zu sparen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Staatssekretär Rösch.

ABG. RÖSCH: Hoher Landtag! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich hatte die Ehre, von Herrn Abg. Robl einigemal zitiert zu werden. Gestatten Sie mir, daß ich mich daher mit den Ausführungen des Herrn Abg. Robl doch etwas beschäftige. Ich möchte weniger vom rechtlichen Standpunkt ausgehen, denn das hat mein Parteifreund Dr. Litschauer in ausreichendem Maße getan.

Leider Gortes ist die Antwort des Herrn Abg. Robl völlig daneben gegangen, weil er auf die wesentlichsten Punkte gar nicht eingegangen ist. Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Argumentation, die von Ihrer Seite immer wieder und überall aufgestellt wird — auch in dem Initiativantrag ist sie niedergelegt —, daß deswegen der Landtag berechtigt sei, mit Landesgesetz diese Materie zu regeln, weil durch ein einfaches Bundesgesetz angeblich die Bundesverfassung verletzt sei, muß doch völlig in die Irre gehen. Es ist ein immerwährender Rechtsgrundsatz gewesen, daß Gesetze solange Gültigkeit haben, solange sie nicht aufgehoben sind. Nun mag es sein, daß vielleicht dieses einfache Bundesgesetz, das Finanzausgleichsgesetz, das Sie zitiert haben, in einem Punkt mit dem Finanzverfassungsgesetz in Widerspruch steht; aber das zu entscheiden, meine Damen und Herren, kann doch nicht die Aufgabe des niederösterreichischen Landtages sein, sondern nur der Stelle, der es zukommt, nämlich dem Verfassungsgerichtshof. Der hat sich aber bis heute nicht damit beschäftigt, daher ist es in Kraft. Für die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes ist immer der Grundsatz maßgeblich gewesen, daß ein Gesetz, solange es nicht aufgehoben oder abgeändert ist, in Kraft ist.

Man wundert sich, gerade hier im niederösterreichischen Landtag, jetzt, Mitte Jänner, zu hören, die Meinung sei anders, wo der höchste Beamte dieses Landes, der Herr Amtsdirektor, noch vor zehn Wochen diese Meinung schriftlich festgelegt hat. Vor zehn Wochen hat der Herr Landesamtsdirektor in einer Mitteilung gesagt, daß das eben das geltende Recht ist und der Landtag keine andere Regelung treffen könnte. Heute hören wir, daß Sie der Meinung sind, das spielt alles keine Rolle, man wird es trotzdem machen, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, denn, sehr geehrter Herr Abgeordneter, alle die Argumente, die Sie anführen, zum Schluß die vier Gründe, warum die Österreichische Volkspartei diesen Initiativantrag eingebracht hat, dem sie heute die Zustimmung geben wird, sind Ihrer Meinung nach Gründe der Zweckmäßigkeit. Sehr verehrte Damen und Herren, es kann doch nicht ein verfassungsmäßiger Zustand, ein rechtlicher Zustand von Zweckmäßigkeitsgründen aus gesehen werden. Wenn wir keine Handhabe haben, ist es doch nicht möglich, einfach herzuzugehen und zu sagen, das erscheint uns zweckmäßig, daher werfen wir alle rechtlichen Bedenken über Bord und machen es.

Es kommt aber nun die zweite Seite dazu. Ich darf auf einige Aussprüche des hochverehrten Herrn Landeshauptmann Bezug nehmen, auf einen Ausspruch des Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, auf Zeitungsveröffentlichungen und auf Ihren eigenen Antrag. Sie wollen diese Regelung ja nur für ein Jahr. Alle Gründe, meine Damen und Herren, die Sie heute für die Gemeinden anführen, die Schwierigkeiten usw., die treten am 1. Jänner 1964 genau so auf. Was hat sich denn bis dorthin geändert? (*Landeshauptmann Figl: Bis dorthin werden wir es ändern!*) Worin besteht ab Jänner 1964 die Möglichkeit, daß die Gemeinden keine Unannehmlichkeiten mehr hätten, daß sie keinen Verwaltungsapparat brauchen würden usw. Es ist doch dann dieselbe Situation. Ich darf außerdem noch erwähnen, daß es auch schon vor einem Jahr geheißen hat, man braucht noch ein Jahr Zeit. Vor drei Jahren hat es geheißen, man braucht noch zwei Jahre Zeit, vor fünf Jahren hat es geheißen, man braucht noch zwei Jahre Zeit. Es sind insgesamt fünf Jahre, daß man diese Zeit gibt, doch es ist nichts geschehen. Sie haben praktisch nichts dazu getan, Sie haben sich immer wieder nur dagegen gewehrt, daß eine bundeseinheitliche Regelung durchgeführt werden soll. Gestatten Sie, daß ich das ausdrücklich feststelle. Es ist nicht ganz verständlich warum. Alle Gründe, die für Niederösterreich gelten, gelten doch für die anderen Bundesländer auch. Es gibt gewisse Aspekte, die für Niederösterreich etwas schärfer sind, das ist unbestritten. Niederösterreich hat mehr Kleingemeinden, wo es etwas schwieriger ist. Aber Sie sind auch niemals auf unseren Vorschlag eingegangen, solche Einhebungsgemeinschaften zu bilden. Nun sagt Abg. Robl heute in seinen Ausführungen: Das ist ja das Teufliche der Sozialisten; sie haben angeboten, daß sozialistische Gemeinden für die anderen Gemeinden die Grundsteuer einheben. Meine Herren, hätten Sie das Anbot von Ihren Gemeinden ausgemacht. Es steht ja jedem frei! Es besteht doch keine Gefahr, daß sich diese 1300 Gemeinden in Niederösterreich, die von der ÖVP verwaltet werden, unter die Fuchtel der bösen sozialistischen Gemeindeverwaltungen der Nachbargemeinden begeben werden. In anderen Bundesländern ist diese Regelung so vorgenommen worden und hat sich bewährt. Ich glaube, einer der entschiedensten und stimmgewaltigsten Vertreter für die Rechte der Gemeinden, für die Rechte des Föderalismus der Bundesländer und gegen die Bundeskompetenz ist doch un-

zweifelhaft der Herr Landeshauptmann von Steiermark, Josef Krainer. Sein Verband — der Steiermärkische Gemeindebund — hat nun in seinen letzten steirischen Gemeindepublikationen die Bilanz gezogen — Herr Landeshauptmann Krainer ist der Obmann dieses Gemeindebundes —, und zwar sehr objektiv. Er hat gefragt, wie bewährt sich das jetzt: wir haben einige Jahre die Grundsteuer selbst eingehoben; war es schlecht, war es gut? Denn es hat auch dort Bedenken gegeben. In der Folge 11 vom November 1962 schreibt nun der Steirische Gemeindebund: „Das Ami der steiermärkischen Landesregierung“ — also unter Vorsitz des Herrn Landeshauptmann Krainer — (*ließt*): . . . hat aus der Gegenüberstellung des Ertrages bei der Grundsteuer, die seit 2 Jahren nicht mehr von den Finanzämtern, sondern von den steirischen Gemeinden, denen diese Steuer auch ausschließlich zugehört, selbst eingehoben wird, den gerechtfertigten Schluß gezogen, daß sich alle seinerzeitigen Befürchtungen, die Gemeinden werden dieser Verwaltungsarbeit nicht gewachsen sein und der Bürgermeister als Steuereinheber wird resignieren müssen, als gegenstandslos erwiesen haben. Trotz der Selbstverwaltung der Grundsteuer durch die Gemeinden ist das Aufkommen bei dieser Steuer im Jahre 1960 mit rund 93,3 Millionen und im Jahre 1961 nicht nur gleich geblieben, es hat sich sogar auf 93,4 Millionen erhöht. Und der steirische Gemeindebund sagt: viel mehr Steuereintreibungen von Gemeinden zu erwarten, als dies bereits die Finanzämter vorher zuwege gebracht haben, scheinbar zweifellos unbillig, das erwarte auch niemand. Es beweist aber nur, daß man dort, wo man es getan hat, nach 2 Jahren feststellen konnte, es ist gut, es hat sich bewährt. (*Abg. Dipl. Ing. Robl: Kostenfrage!*) Ein kleines Momenterl, Herr Abgeordneter, nur nicht so nervös! Es haben sich also alle die Befürchtungen von den Unannehmlichkeiten und von der Kompliziertheit des Verwaltungsapparates scheinbar in der Steiermark nicht erfüllt, sie sind nicht eingetreten. Und jetzt kommt die Beantwortung der Frage: Was hat das ganze gekostet? Dazu die etwas eigenartige Berechnung des Herrn Abg. Robl, der schon die Briefmarken verrechnet. Was wird das schließlich den Gemeinden für kolossale Belastungen auferlegen? Der Herr Abg. Robl und die Herren der Österreichischen Volkspartei gehen immer davon aus, es handle sich um 500.000 Konten. Sicher, wenn ich mir vorstelle, daß ich jetzt einem Bürgermeister einer Gemeinde mit 100 oder 150 Einwohnern

immer v
zu bearb
und res
kein Me
aber, da
meinde
Überdie
bearbeit
Herren,
in die s
mir wu
Ihnen d
sagt, w
ihnen n
statigt
den Fir
98 Proze
ben. Da
Arbeit c
also eir
98 Proze
bei 2 P
echte Ai
lungs- e
nicht, d
Bürgern
auch we
ben, da
Arbeiter
daß ich
Sie noch
nalpolit
einande
ist, daß
daß sie
nicht ai
Damen
satz ma
für das
lig zunik
ein? Fü
Finanzä
vor. (*Z
Schuld?*
Sie frag
be offei
der ges
sagt, d
Sie ver
Schuld?
chend v
gibt es
Gemein
hebung
Das sin
reich, d
gen übe
Finanzn
bedenkl

tmann von
Verband —
und — hat
Gemeinde-
- Herr Lan-
r Obmann
zwar sehr
währt sich
die Grund-
es schlecht,
t Bedenken
ember 1962
ieindebund:
1 Landesre-
des Herrn
ließt): . . .
es Ertrages
ahren nicht
ondern von
1 diese Steu-
selbst ein-
gten Schluß
zeitigen Be-
rden dieser
sn sein und
iheber wird
idslos erwie-
waltung der
den ist das
1 Jahre 1960
1 Jahre 1961
t sich sogar
teurereintrit-
rten, als dies
zuwege ge-
los unbillig,
beweist aber
s getan hat,
e, es ist gut,
l. Ing. Robl:
ienterl, Herr
D! Es haben
en von den
der Komplri-
rates schein-
üllt, sie sind
nimmt die Be-
at das ganze
rtige Bereche-
er schon die
s wird das
kolossale Be-
Abg. Robl und
ischen Volks-
es handle sich
enn ich mir
Bürgermeister
) Einwohnern

immer vor Augen halte, 500.000 Konten sind zu bearbeiten, dann muß der blaß werden und resignieren und muß sagen, das kann kein Mensch bewältigen. Zerlegen Sie das aber, dann macht das für die einzelne Gemeinde schon viel weniger Konten aus. Überdies, was heißt das, die Konten sind zu bearbeiten? Meine sehr geehrten Damen und Herren, Sie selbst haben eine Studienfahrt in die steirischen Gemeinden durchgeführt; mir wurde auch davon berichtet, was man Ihnen dort gesagt hat. Es wurde Ihnen gesagt, wie sich das abspielt, und es wurde ihnen mitgeteilt — Sie haben das auch bestätigt gefunden, und finden das auch von den Finanzämtern bestätigt —, daß rund 98 Prozent dieser Konten unverändert blieben. Das heißt also, daß es praktisch keine Arbeit damit gibt außer der Vorschreibung, also eine Abschreibung vom letzten Mal. 98 Prozent sind völlig unverändert und nur bei 2 Prozent dieser Konten gibt es eine echte Arbeit. Alles andere ist eine Feststellung — eine reine Abschreibsache. Ich glaube nicht, daß man die niederösterreichischen Bürgermeister so schlecht einschätzen soll, auch wenn sie keinen Gemeinsekretär haben, daß sie nicht imstande sind, diese Arbeiten durchzuführen. Gestatten Sie mir, daß ich mich mit einigen Argumenten, die Sie noch angeführt haben, rein vom kommunalpolitischeii Standpunkt aus gesehen, auseinandersetze. Eines Ihrer Hauptargumente ist, daß es für die Gemeinden wichtig sei, daß sie die Grundsteuer zeitgerecht bekämen, nicht auf welche Art. Meine sehr geehrten Damen und Herren, gerade diesen Grundsatz machen Sie aber doch, zumindestens für das heurige Jahr, mit Ihrem Antrag völlig zunichte. Denn welcher Zustand tritt jetzt ein? Für den 15. Feber 1963 schreiben die Finanzämter die Grundsteuer nicht mehr vor. (*Zwischenruf bei der ÖVP.: Wer hat Schuld?*) Das Gesetz sagt es, meine Herren. Sie fragen immer: Wer hat Schuld? Ici gebe offen zu, wir haben uns eingesetzt, daß der gesetzmäßige Zustand bleibt, und der sagt, das müssen die Gemeinden machen. Sie verhindern es und fragen jetzt: Wer hat Schuld? Weil man nicht dem Gesetz entsprechend vorgeht! Also für den 15. Februar gibt es keine Vorschreibung, außer von den Gemeinden, die die Unterlagen für die Einhebung der Grundsteuer bekommen haben. Das sind einige Gemeinden in Niederösterreich, denen die Finanzämter diese Unterlagen überwiesen haben, noch bevor der Herr Finanzminister durch eine rechtlich sehr, sehr bedenkliche Weisung die Ausfolgung dieser

Unterlagen abgestoppt hat. Andererseits ist es auch nicht möglich, daß die Finanzämter auf Grund ihres Gesetzes die Steuer vorschreiben, denn dieses Gesetz ist noch nicht in Kraft. Das Gesetz wird heute beschlossen und wird voraussichtlich in 8 Wochen in Kraft treten; das heißt also, wir haben dann Mitte März. Die Einhebung für Februar ist also vorbei. Mitte März könnten die Finanzämter vielleicht vorschreiben, die nächste Einhebung ist am 15. Mai. Die Gemeinden bekommen also für Jänner keine Grundsteuer, sie bekommen für Februar keine Grundsteuer, und sie werden sie vielleicht April oder Mai erstmalig bekommen. Wie steht das im Einlang zu Ihrem Grundsatz: „Wichtig ist, daß die Gemeinden rechtzeitig ihre Steuern bekommen!“ Mit diesem Initiativantrag verhindern Sie es, daß sie in den ersten 4 Monaten überhaupt nur einen Groschen bekommen. Das ist nicht so sehr eine Frage für die großen Gemeinden, für die Industriegemeinden, die Einnahmen aus der Gewerbesteuer und anderen Steuern haben — die werden in irgend einer Form eine Überbrückung finden und sich zu helfen wissen —, aber gerade die Gemeinden, die Sie vertreten, die Kleinstgemeinden, deren Haupteinnahmequelle die Grundsteuer ist, denen entziehen Sie damit auf 3, 4 Monate die Grundsteuer. Wie geht das nun weiter? Jetzt tritt das Gesetz im März in Kraft. Ich glaube, ich brauche nicht extra zu versichern, daß wir alle Wege beschreiten werden, um die Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes anzufechten. Wir sind zutiefst überzeugt davon, daß das Gesetz wahrscheinlich noch in der Sommersaison vom Verfassungsgerichtshof wieder aufgehoben wird. Dann tritt also ab Juli oder August derselbe Zustand ein, den wir jetzt vor dem heutigen Tag gehabt haben. Es steht natürlich der Mehrheit des Landtages frei, wieder ein Gesetz einzubringen, wieder ein verfassungswidriges, wieder zu beschließen und zu sagen, so wie es einer Ihrer berühmten Vertreter in Niederösterreich schon getan hat: Ach was, das Gesetz machen wir, es gilt! Schön, es ist also die Möglichkeit . . . (*Zwischenruf rechts.*) Würden Sie die Freundlichkeit haben, das noch einmal zu sagen. (*Abg. Cipin: Das haben wir vom Herrn Staatssekretär gelernt.*) Wann bitte? (*Abg. Cipin: Ich werde dann antworten.*) Ich muß sagen, es ist eine eigenartige Methode Ihrer Partei, hier Vorwürfe in aller Öffentlichkeit, gestützt auf die parlamentarische Immunität, zu erheben, von denen Sie wissen, daß sie falsch sind. Ich habe es Ihnen schon einmal nachgewiesen, daß das unrichtig ist, aber an

das muß man sich bei Ihnen gewöhnen, Herr Abg. Cipin.

Es wird also nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wieder der Zustand eintreten, den wir jetzt gehabt haben, und die Gemeinden werden wieder keine Grundsteuer bekommen. Meine sehr geehrten Damen und Herren, sich herzustellen und zu sagen: das Wichtigste für uns ist, daß die Unordnung beseitigt wird, daß die Gemeinden rechtzeitig zu den Steuern kommen und dabei mit diesem Gesetzesantrag ersi richtig das Chaos zu erzeugen, das muß doch jeden Wunder nehmen. Es wird auch immer wieder in der Öffentlichkeit und hier im Hohen Hause diskutiert — der Herr Abg. Robl hat es heute mit einer dankenswerten Klarheit und Offenheit gesagt —, ob Steuerstundungen öffentlich behandelt werden dürfen. Er war direkt entsetzt bei der Idee, die breite Öffentlichkeit solle wissen, wem eine Steuer gestundet wird, wem eine Wertvorschreibung gegeben wird und wer ordnungsgemäß zahlt. Hier unterscheiden wir uns grundsätzlich, denn wir sind der Meinung, jawohl, natürlich, soll die Öffentlichkeit das wissen. In anderen Ländern gibt es Steuerregister, die Öffentlich zur Einsichtnahme aufliegen, und wo Sie von jedem Staatsbürger feststellen können, was er an Steuer zu zahlen hat und ob er bezahlt hat. Auch was ihm nachgelassen wurde. Nur bei uns macht man aus der ganzen Steuerpolitik und aus der Steuereinhebung eine Geheimwissenschaft, und diese Geheimwissenschaft ist der Grund für ein tiefes Mißtrauen der Staatsbürger gegen diese Steuerpolitik. Das ist nicht nur meine Auffassung, denn reden Sie heute mit den Leuten, so werden Sie hören, daß man sich wundert, daß man munkelt, daß man Gerüchte aufbringt, dieser oder jener sei begünstigt worden und der nicht. Sehr verehrte Damen und Herren! Sie haben es in Ihren eigenen Versammlungen immer wieder zu hören bekommen. Sie kämpfen doch selbst mit diesen Schwierigkeiten so wie wir, das sage ich ganz offen. Diese Geheimniskrämerei züchtet ja geradezu das Mißtrauen. Natürlich soll offen darüber gesprochen werden; das heißt aber nicht, daß berechnete Steuerstundungen nicht gewährt werden sollen. Selbstverständlich sollen sie, wenn sie berechnigt sind, gewährt werden. Nur soll es öffentlich bekannt sein, denn was in Ordnung geht, kann doch niemals Anlaß zu Mißtrauen geben; was korrekt ist, kann doch niemals ein Anlaß für Zwiespalt sein, wie Herr Abg. Robl behauptet. Da wäre ja Korrektheit und Anständig-

kei von Haus aus ein Grund, daß sich zwei Leute zerstreiten. Zerstreiten können sich doch nur der Unanständige mit dem Anständigen, aber niemals zwei Anständige. Es soll also in aller Öffentlichkeit verhandelt werden. Die Bevölkerung soll wissen, was hier vorgeht.

Meine Damen und Herren! Ich möchte noch etwas mit aller Deutlichkeit feststellen. Wir sind der Meinung, daß bei der Einhebung der Grundsteuer innerhalb der Gemeinde, mag diese noch so klein sein, wirksamer vorgegangen werden kann, als von einem Finanzamt, das vielleicht 50 Kilometer entfernt ist und die Bearbeitung von einem Beamten durchführen läßt, der die Verhältnisse des Steuerpflichtigen gar nicht kennt. Der Bürgermeister und die Gemeinderäte kennen doch ihre Mitbürger viel besser als irgendein Finanzbeamter und können im Einzelfall besser beurteilen, ob eine steuerliche Maßnahme zweckmäßig und sozial gerechtfertigt ist. Der Herr Abg. Robl hat in diesem Zusammenhang erklärt, daß die Finanzämter die Einhebung der Grundsteuer bisher einwandfrei und klaglos durchgeführt haben. Ich erinnere mich noch sehr genau an die Beratungen über das Landwirtschaftskammergesetz. Es waren der Herr Abg. Robl und einige bäuerliche Abgeordnete der Volkspartei, die im Zusammenhang mit der Frage der Auskunftserteilung und Verschwiegenheit erklärt haben, daß die Hauptarbeit der Kammerbeamten darin bestünde, die Grundsteuerpflichtigen zu beraten und ihnen zu helfen. Die Bearbeitung der Grundsteuer durch die Finanzbeamten kann also gar nicht so gut sein, wenn so viele Helfer und Berater in Anspruch genommen werden müssen. *(Abg. Dipl. Ing. Robl: Das Wort Grundsteuer ist nie gefallen! Unruhe im Hause.)*

Meine Damen und Herren! Darf ich Ihnen eines versichern: Ihre Argumente werden deswegen nicht besser, wenn sie mehr Kravall machen. Sie müssen vielmehr meine Behauptungen widerlegen. Das ist das Entscheidende. Tatsache ist, daß Sie seinerzeit gesagt haben, die Beratung durch die Kammer nehme ein gewaltiges Ausmaß an. Wenn ich in verschiedenen Berichten, die Sie parteiintern herausgegeben haben, lese, daß zum Beispiel der Herr Abg. Wüger — ich muß es sagen, weil er mich gar so freundlich anschaut — in einer Versammlung erklärt hat: „An jedem Sprechtag kommen's daher, es wäre fast notwendig, daß ich ein Finanzbeamter wäre, damit ich die Leute beraten könnte!“ *(Abg. Wüger: Das haben Sie gehört! Sie haben ja lange Ohren! Heiterkeit.)*

Präsides?
Abg. Sta
Sie hab
sident I
chen.) M
ten nich
bringen.
hebung
großarti

Zum
Dinge ei
Rahmen
den Arg
Litschau
schließli
nissen d
fassung
gestellt
Herrn E
Quell. E
daß Hei
Finanzm
Charakt
Mann ve
was. Da
bin and
Finanzm
feststelle
Sektions
Sache zu
derzeitig
muß. Die
an die L
geteilt v
Finanzm
dienstes
Gegensta
gesetzlic
Robl be
Verfassu
ches aus
Der Her
seinem
immerhi
fassung.
einfach
ausuchen
nicht sa;
Prof. Dr.
zeitigen
nicht, dei
Qualifika
Bundes v
wagen. V
genau be
diese An
ter Hirc
Rechtsau
geworfen

ß sich zwei
önnen sich
lem Anstän-
lige. Es soll
andelt wer-
n, was hier

Ich möchte
feststellen.
der Einhe-
der Gemein-
, wirksamer
von einem
ometer ent-
von einem
die Verhält-
nicht kennt..
enieinander
l besser als
können im
eine steuer-
id sozial ge-
Robl hat in
daß die Fi-
Grundsteuer
urchgeführt
:hr genau an
lwirtschafts-
rr Abg. Robl
e der Volks-
it der Frage
erschwiegen-
ptarbeit der
, die Grund-
id ihnen zu
Grundsteuer
lso gar nicht
er und Bera-
den müssen.
Grundsteuer
se.)

urf ich Ihnen
nte werden
e mehr Kra-
r meine Be-
ist das Ent-
ie seinerzeit
ch die Kam-
iaß an. Wenn
die Sie par-
ese, daß zum
— ich muß
reundlich an-
g erklärt hat:
r's daher, es
:in Finanzbe-
eute beraten
aben Sie ge-
! Heiterkeit.

Präsident Tesar gibt das Glockenzeichen. Abg. Siangler: Ihnen kann man das zutrauen, Sie haben einen eigenen Geheimdienst. Präsident Tesar gibt abermals das Glockenzeichen.) Machen Sie es Ihrem Herrn Präsidenten nicht so schwer, Sie wieder zur Ruhe zu bringen. Es ist also doch so, daß die Einhebung durch die Finanzämter gar nicht so großartig war.

Zum Abschluß möchte ich noch auf zwei Dinge eingehen. Der Herr Abg. Robl hat im Rahmen der rechtlichen Betrachtungen zu den Argumenten meines Parteifreundes Dr. Litschauer gemeint, daß im Motivenbericht schließlich und endlich den beiden Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes die Auffassung von zwei Privatgelehrten gegenübergestellt wird, und zwar die Auffassung des Herrn Dr. Pfaundler und die des Herrn Dr. Quell. Er sagte, man dürfe nicht vergessen, daß Herr Prof. Pfaundler Sektionschef im Einanzministerium war; einen so privaten Charakter habe seine Person gar nicht, der Mann verstehe doch von dieser Materie etwas. Das will ich nicht bestreiten. Aber ich bin andererseits nicht dazu da, Beamte des Finanzministeriums zu verteidigen und muß feststellen, daß, wenn man dem ehemaligen Sektionschef Dr. Pfaundler zubilligt, seine Sache zu verstehen, man dies auch bei dem derzeitigen Sektionschef Dr. Wißgott tun muß. Dieser hat am 1. Juli 1962 ein Schreiben an die Landesregierung gefertigt, in dem mitgeteilt wird, daß sich nach Meinung des Finanzministeriums sowie des Verfassungsdienstes eine landesgesetzliche Regelung des Gegenstandes im Hinblick auf die bundesgesetzliche Regelung verbiete. Der Herr Abg. Robl beruft sich auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, das durch ein solches aus dem Jahre 1956 überholt erscheint. Der Herr Sektionschef Dr. Wißgott ist in seinem Schreiben vom 1. Juli 1962, also immerhin vier Jahre später, derselben Auffassung. Meine Herren, man kann doch nicht einfach hergehen und sich die Auslegung ausuchen, die einem genehm ist. Man kann nicht sagen, dem ehemaligen Sektionschef Proi. Dr. Pfaundler glaube ich, und dem derzeitigen Sektionschef Dr. Wißgott glaube ich nicht, der versteht nichts davon. Eine solche Qualifikation von höchsten Beamten des Bundes würden Sie nicht so ohne weiteres wagen. Wenn man jedoch Ihre Argumente genau beleuchtet, so kommt man eben auf diese Analyse. *(Landeshauptmannstellvertreter Hirsch: Das war der Widerspruch in der Rechtsauffassung, der hier in die Debatte geworfen wurde. Präsident Tesar gibt das*

Glockenzeichen. Abg. Stangler: Das weiß er selber!) Sehr geehrter Herr Landeshauptmannstellvertreter! Darf ich noch einmal festhalten: Hier wird ein Widerspruch aufgezeigt. Unter Umständen werden eben die Meinungen verschiedener Juristen aufgezeigt, darin stimmen wir vollkommen überein. Daß man sich aber jetzt zum Richter macht und den Widerspruch in der Form klärt, daß man sich auf die Meinung des einen stützt und die des anderen einfach nicht respektiert, dagegen wehren wir uns. *(Landeshauptmannstellvertreter Hirsch: Das haben wir nicht getan!)* Aber mit Ihrem Antrag machen Sie das. Darin nehmen Sie nicht die Meinung des Verfassungsgerichtshofes zur Kenntnis, sondern die Rechtsauffassung des Herrn Dr. Pfaundler. Ebenso lehnen Sie die Ansicht des Herrn Dr. Wißgott ab und berufen sich auf die Auffassung des Herrn Dr. Quell. Wir wehren uns einfach dagegen, daß so verschiedene Maßstäbe angelegt werden. *(Große Unruhe, Zwischenrufe.)* Ich stelle fest, daß sogar schon die Mitglieder der Landesregierung nervös werden. *(Präsident Tesar gibt das Glockenzeichen.)* Es ist beruhigend zu sehen, wie der Herr Landeshauptmann als ruhender Pol in den wogenden Massen sitzt und regiert. *(Beifall. Heiterkeit.)*

Ich möchte noch folgendes festhalten: Sie hätten sich alle Polemik, jede Kritik und alle Auseinandersetzungen mit uns erspart, wenn Sie bereit gewesen wären, den Weg zu gehen, den Sie in anderen Fällen wiederholt vorgeschlagen haben, und dem wir uns immer gebeugt haben, nämlich, daß man entweder nach Artikel 138 an den Verfassungsgerichtshof zur Klärung der Kompetenz herangetreten wäre, oder, daß man, wie es bisher oft und oft praktiziert wurde, den Bundesverfassungsdienst ersucht hatte, ein Gutachten zu erstellen. Beide von den Sozialisten in den Ausschußverhandlungen gestellten Anträge haben Sie abgelehnt und erklärt, es würde weder die Kompetenz geklärt noch ein Gutachten eingeholt, es würde nunmehr beschlossen. Das, meine Damen und Herren, trägt Ihnen den begründeten Verdacht ein, daß Sie dieses Gutachten scheuen, denn wenn ich etwas nicht zu scheuen habe, dann kann ich es ja ruhig machen, und wenn ich glaube, im Recht zu sein, dann kann ich den vorgeschlagenen Weg gehen. Ihrem Einwand, diese Einholung hatte zu viel Zeit in Anspruch genommen, muß ich entgegenhalten, daß ich fest davon überzeugt bin, daß wir das Gutachten innerhalb von drei Tagen bekommen hätten. Insbesondere der Herr Landeshauptmann, der den Verfassungs-

dienst so gut kennt — er war ja einer jener Männer, die ihn seinerzeit aufgebaut haben —, hätte die Ausarbeitung eines Gutachten sicherlich erreicht. Zugegeben, ein Koinpeterizstreit hatte etwas länger gedauert. Wir sind der Meinung, daß wir im Recht sind, wenn wir Kritik üben und aufzeigen, daß die Landesverwaltung anders geführt werden soll, und darauf hinweisen, daß wir unter solchen Umständen den von Ihnen beschrittenen Weg nicht mitgehen können. Wir sind nämlich überzeugt, daß dieser Weg nicht nur dem Lande nicht zuträglich ist. Denn mit Recht ist heute schon hingewiesen worden, daß der Herr Landesamtsdirektor in seinem letzten Erlaß sagte, daß es keinen guten Eindruck macht, wenn der niederösterreichische Landtag Gesetze beschließt, die dann am laufenden Band beeinsprucht werden; der Verfassungsdienst hat uns im letzten Jahr eine ganze Galerie von Gesetzen beeinsprucht. Noch viel weniger schön wird es sein, wenn der niederösterreichische Landtag Gesetze beschließt, die dann der Verfassungsgerichtshof aufheben wird; und wir sind überzeugt, er wird es tun. Sie erweisen aber auch den Gemeinden und insbesondere den von Ihnen vertretenen Gemeinden keinen guten Dienst. Im Laufe des Jahres wird sich das klären, es wird durch diese Klärung zu einer neuerlichen Unsicherheit kommen, und am Ende werden wir dort stehen, wo wir am Beginn des Jahres waren. Der Herr Abg. Robl hat meinen Artikel etwas anders zitiert. Er hat ihn nicht bei sich gehabt, es ist daher verzeihlich. Ich habe nicht gesagt, man soll mit unsachlichen Angriffen aufhören und diese Angelegenheit nun sachlich regeln, ich habe gesagt, man soll mit den unsachlichen Angriffen aufhören und an die Arbeit gehen, um gemeinsam die Grundlagen zu schaffen, daß die Gemeinden einheben und diese Arbeit ordnungsgemäß vor sich geht. (*Landeshauptmannstellvertreter Hirsch: Zu spät!*) Es war gar nicht zu spät, Herr Landeshauptmann, es ist alles eingeleitet gewesen. Ich darf auf eines verweisen, weil dieser Zwischenruf schon zweimal erfolgte. Die Landesregierung und das Landesamt haben ja eine landesgesetzliche Regelung haben wollen, dagegen haben aber das Bundesfinanzministerium und der Verfassungsdienst am 1. Juli Einspruch erhoben und gesagt, ihr dürft nicht. Was sollte denn das Landesamt tun? Die Zumutung, daß auch Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek sich auf den Standpunkt der österreichischen Volkspartei stellt und sagt, ach was, die Verfassung, ich bringe es trotzdem ein,

die können Sie von einem sozialistischen Landeshauptmann nicht verlangen! (*Beifall bei der SPO.*) Trotzdem hat man sich weiter bemüht, und es ist schon zu einer rechtsgültigen Vereinbarung zwischen dem Bundesfinanzministerium und dem Amt der niederösterreichischen Landesregierung gekommen, wonach die Finanzämter die Vorschreibung und die Erlagscheine an die Steuerpflichtigen zusenden. Die Gemeinde hätte nur zu kassieren brauchen; diese Arbeit hatte auch die kleinste Gemeinde zusammengebracht. Es war alles vorbereitet, die Drucksachen sind aufgelegt, die Erlagscheine waren da. Das Finanzministerium hat erklärt, daß die Beamten Überstunden machen müßten, und auf die Anfrage des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters nach den voraussichtlichen Kosten dieser Überstunden wurde ein Betrag von rund 1 Million Schilling genannt. Nebenbei bemerkt hatten sich die Gemeinden fürs erste von den 2,8 Millionen für das Finanzamt 1,8 Millionen erspart, weil sie nur 1 Million zu zahlen hätten. Alles war im Laufen, und in diese Situation kommt Ihre Initiative, diese Absprache mit dem Finanzministerium. Die Aussendung der Unterlagen wird gestoppt, die Erlagscheine und sonstige Drucksorten, die im Einvernehmen mit dem Finanzministerium hergestellt wurden, können als Makulaturpapier dem nächsten Papierwolf zugeführt werden, und nun sagen Sie, das ist alles im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und Klarheit geschehen! Wir sind aus all diesen angeführten Gründen nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen, und ich darf namens meiner Partei festhalten, wir werden alle uns möglichen und geeignet erscheinenden Schritte unternehmen, um in aller Öffentlichkeit nachzuweisen, daß hier von der Mehrheit dieses Hauses, unter Mißachtung der österreichischen Rechtsordnung, ein Gesetz beschlossen wurde. Wir werden den Versuch unternehmen, beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung dieses Gesetzes zu beantragen. (*Beifall bei der SPO.*)

PKÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Stangler.

ABG. STANGLER: Hohes Haus! Obwohl die Wogen der Debatte einige Male sehr hoch gegangen sind, möchte ich mich bemühen, im Interesse der Sache, um die es heute geht, Grundlagen zur Lösung des Problems zum Wohle der Gemeinden und aller unserer Landesbürger mitzuschaffen. Es ist erstens ein Streit um Rechtsauffassungen und zweitens das Ringen um eine vernünftige, praktische Lösung, damit unsere Gemeinden nicht

vor unüber werden. Es von der sc üben, geger Nur Verdä ähnliche Be gisch zurück als würden Anstalten t sunsmäßig

Herr Sta auf verwies gesetzes ge Sie sind n Finanzverfi Recht? Wi eben die Widerspru tig ist. (Zv in erster Referent Klarheit z warten, bi Lösung ge Ich bedai mannstellv Auch das des Recht sich darau Dr. Wißgo eine Stelli ben darau auch Ihr Herr, also ler, Sektic also die R Dr. Wißgo ist auch r der Bund daß der B wenigen rung abge Überlegun tenden Be der Ansic Rechtsstai tigen Ant Auch der und weiß untersche Erklärung der Herr die Land muß dara redner be fassungsw den, obu ein andei innern Si

zialistischen
in! (Beifall
sich weiter
iner rechts-
em Bundes-
der nieder-
gekommen,
rschreibung
rpflichtigen
r zu kassie-
e auch die
bracht. Es
sachen sind
ren da. Das
daß die Be-
ten, und auf
hauptmann-
ssichtlichen
e ein Betrag
annt. Neben-
ieinden fürs
das Finanz-
e nur 1 Mil-
im Laufen,
e Initiative,
nministerium.
n wird ge-
stige Druck-
nit dem Fi-
den, können
sten Papier-
i sagen Sie,
Verwaltungs-
chehen! Wir
in Gründen
setz zu stim-
einer Partei
s möglichen
ritte unter-
keit nachzu-
rheit dieses
österreichi-
beschlossen
h unterneh-
iof die Auf-
tragen. (Bei-

Vort gelangt

us! Obwohl
de sehr hoch
h bemühen,
lie es heute
es Problems
aller unserer
s ist erstens
en und zwei-
iifftige, prak-
ieinden nicht

vor unüberwindliche Schwierigkeiten gestellt werden. Es ist Ihr gutes Recht, meine Herren von der sozialistischen Fraktion, Kritik zu üben, gegen das haben wir nie etwas gehabt. Nur Verdächtigungen, wie Rechtsbruch und ähnliche Bemerkungen, die müssen wir energisch zurückweisen, auch die Verdächtigung, als würden wir hier in diesem Hohen Hause Anstalten treffen, uns bewußt gegen verfassungsmäßige Bestimmungen zu stellen.

Herr Staatssekretär Rösch, Sie haben darauf verwiesen, daß § 11 des Finanzausgleichsgesetzes geltendes Recht ist. Ich frage Sie — Sie sind Jurist, ich bin keiner —, ist das Finanzverfassungsgesetz nicht auch geltendes Recht? Wir haben darauf hingewiesen, daß eben die Bundesgesetzgebung hier einen Widerspruch duldet, der aufklärungsbedürftig ist. (*Zwischenrufe bei der SPO.*) Jawohl, in erster Linie wäre dazu Ihr zuständiger Referent berufen gewesen, endlich diese Klarheit zu schaffen und nicht solange zu warten, bis der Landtag zu einer solchen Lösung gezwungen ist. (*Beifall bei der ÖVP.*) Ich bedaure, daß der Herr Landeshauptmannstellvertreter gerade jetzt hinausgeht. Auch das Fiiianzverfassungsgesetz ist geltendes Recht. Sie, Herr Staatssekretär, haben sich darauf berufen, daß Herr Sektionschef Dr. Wißgott, der noch nicht in Pension ist, eine Stellungnahme abgegeben hat, und haben darauf verwiesen — das hat übrigens auch Ihr Kollege getan —, daß der andere Herr, also Universitätsprofessor Dr. Pfaundler, Sektionschef im Ruhestand ist, und daß also die Rechtsauffassung des Sektionschefs Dr. Wißgott die letzte Darstellung ist. Das ist auch nicht ganz richtig. Sie als Mitglied der Bundesregierung müßten doch wissen, daß der Bundesfinanzminister Dr. Klaus vor wenigen Tagen im Ministerrat eine Erklärung abgegeben hat, daß er nach reiflicher Überlegung und Rücksprache mit seinen leitenden Beamten des Finanzministeriums zu der Ansicht gekommen ist, daß er sich dem Rechtsstandpunkt der Antragsteller des heutigen Antrages absolut anschließen kann. Auch der Herr Finanzminister ist ein Jurist und weiß sicherlich Recht und Unrecht zu unterscheiden. (*Staatssekretär Rösch: Diese Erklärung ist mir neu!*) Herr Staatssekretär, der Herr Abg. Dipl.-Ing. Robl hat bereits auf die Landarbeitsordnung hingewiesen. Ich muß darauf zurückkommen, weil Ihr Vordredner besonders betont hat, daß hier Verfassungswidrigkeiten bewußt begangen werden, obwohl der Bundesverfassungsdienst ein anderes Gutachten abgegeben hat. Erinnern Sie sich an die Diskussion über die

Landarbeitsordnung? Damals haben Sie eine ganze Liste von Vorschlägen und Anträgen verlangt, und wir haben nach langen Beratungen, um überhaupt zu einem einvernehmlichen Gesetz zu kommen, diese Wünsche mit aufgenommen. Dieses Gesetz ist vom Bundesverfassungsdienst, ich glaube in 14, 15 oder 16 Punkten als gesetzwidrig beansprucht worden. Es waren gerade die Anträge und Forderungen, die Sie gestellt haben. Und nun haben Sie im Ausschuß erklärt — und das hat Kollege Cipin mit seinem Zwischenruf gemeint —, Sie würden schon sorgen, daß die Bundesregierung keinen Einspruch erhebt. Also was ist jetzt Rechtsauffassung? Der Verfassungsdienst, auf den Sie sich berufen, sagt, diese und jene Punkte sind verfassungswidrig, auf der anderen Seite erklären Sie im Ausschuß des Landtages — bitte nicht wörtlich —, die sollen erklären, was sie wollen, ich werde schon in der Bundesregierung dafür sorgen, daß kein Einspruch zustande kommt und die Verfassungswidrigkeit bestehen bleibt. Mit so viel Zwiespältigkeit, Herr Staatssekretär, soll man auch als Jurist nicht debattieren und hier Beweisführungen vornehmen. Herr Staatssekretär, ich muß leider nochmals auf Ihre Ausführungen zurückkommen. Wir haben mit sehr großem Interesse Ihre Ansichten über Steuern und Steuergeheimnisse vernommen und haben uns unsere Gedanken dazu gemacht. Das würde ein Arbeiten in unseren Gemeinden sein, wenn alle diese Fragen öffentlich verhandelt würden. Man könnte dann wohl sagen, in jeder Gemeinderatssitzung wird die Szene zum Tribunal, wenn über die Steuern debattiert wird. Ich rede über Ihre Auffassung, Herr Abg. Rösch, ob das Steuergeheimnis gut oder schlecht ist. Wir würden dann erleben, daß es stundenlange Debatten gibt, und Sie würden für solche Debatten sorgen, wenn es Ihnen parteipolitisch paßt; wenn es Ihnen parteipolitisch nicht paßt, werden Sie schweigen. (*Beifall rechts.*) Eine fürchterliche Zukunft, wie die Gemeindegemeinschaft in einem Rechtsstaat — Muster Staatssekretär Rösch — dann ausschauen würde. Es würde eine schreckliche Zukunft sein, würde in den Gemeindestuben einmal so diskutiert werden. Meine Herren, Kritik ja, aber nicht immer mit zweierlei Maß, den einen verdächtigen, und, wenn es politisch gerade paßt, dasselbe oder das Gegenteil tun.

Ich darf noch einmal darauf hinweisen, daß der bedeutungsvollste Streitpunkt die Frage ist: Ist die Landesgesetzgebung zuständig oder nicht. Ich verweise noch einmal,

ohne wörtlich zu zitieren, auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1948 über jene Kärntner Landesgesetze, die damals zur Debatte gestanden sind. Ich führe diese Beispiele nur an, um noch einmal sehr eindeutig zu beweisen, daß hier die Rechtsfragen sehr unklar sind, und daß es gut sein wird, wenn die Bundesgesetzgebung sehr bald Klarheit schafft.

In dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 21. Juni 1948 heißt es: „Bei Zugrundelegen dieses Standpunktes“ — ich führe nur diesen einen bemerkenswerten Absatz an — „war die Grundsteuer vom Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes vom 8. Mai 1945, Staatsgesetzblatt Nr. 12, an, auch weiterhin als eine Gemeindeabgabe im Sinne des Verfassungsgesetzes anzusehen.“ Infolgedessen war zu ihrer rechtlichen Gestaltung zum Zeitpunkt des neuerlichen vollen Wirksamwerdens des Bundesverfassungsgesetzes an — gemäß § 7 Abs. 1 Finanzverfassungsgesetz — die Landesgesetzgebung zuständig. Ich verweise ebenso nochmals auf den bedeutenden Rechtslehrer und Fachmann Dr. Quell, der sich als hoher Magistratsbeamter in Salzburg laufend mit diesen Fragen zu beschäftigen hat. Er stellte im Jahre 1951 fest, daß die Grundsteuer kraft Gesetzes im ganzen Bundesgebiet — ausgenommen damals Steiermark und Niederösterreich — von den Gemeinden selbst erhoben wird und daher keine vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhobene Abgabe im Sinne des § 7 Abs. 3 des Finanzverfassungsgesetzes ist. Dr. Quell stellt dies wörtlich fest, und wir haben uns eben, Herr Staatssekretär, sehr bemüht, alle Rechtsansichten genauest zu prüfen und darzulegen, um unseren Antrag auch mit der notwendigen Gründlichkeit begründen zu können. Nach der dargelegten Rechtslage heißt es bei Dr. Quell: „Würden demnach im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzverfassungsgesetzes am 1. Jänner 1948 weder die Grundsteuer nach dem Steuermaßbetrag noch die Grundsteuer nach dem Erstarrungsbetrag vom Bund für Zwecke der Gemeinden erhoben, so daß der § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz, soweit er die Grundsteuer betrifft, nicht auf § 7 Abs. 3, 2. Absatz, Finanzverfassungsgesetz gegründet werden kann und daher, weil auch eine andere verfassungsrechtliche Deckung nicht gegeben ist, in diesem Punkt als verfassungswidrig anzusehen ist.“

Ich komme auch auf die Rede des Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. Tschadek anlässlich seiner Anfragebeantwortung bei der letzten Sitzung zurück. Herr Landes-

hauptmannstellvertreter hat nach dem mir vorliegenden Text gesagt, daß vom Gemeindeferat diesbezügliche Gesetzentwürfe ausgearbeitet wurden, die dem Bundesministerium für Finanzen vorgelegt und laut einem Gutachten abgelehnt worden sind. Es hat zu dieser Frage aber auch der Verfassungsdienst der Landesregierung Stellung genommen, nachdem er um seine Meinung befragt worden ist. Der legistische Dienst des Landes Niederösterreich hat nun am 9. Juli 1962 darauf hingewiesen, daß sich die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers wohl begründen ließe. Ich zitiere wörtlich: „Wird nun dem 3. Satz des § 11 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz 1959 nur deklaratorische Bedeutung beigegeben, würde der Hinweis auf die bereits durch § 11 Abs. 3 Finanzverfassungsgesetz 1948 begründete Zuständigkeit der Gemeinden auch die dort dem Landesgesetzgeber eingeräumte Kompetenz unberührt lassen.“ Das ist eine Stellungnahme, die das unterstreicht, was ich eben gesagt habe, daß auch die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers begründet erscheint.

Lassen Sie mich zum Schluß kommen. Sie haben, außer den Verdächtigungen, die bedauerlicherweise heute einigemal hier ausgesprochen worden sind, auch eine Reihe versteckter Drohungen ausgesprochen. Ich glaube, das fördert nicht das Klima der Verhandlungen für dieses Gesetz, und auch nicht für andere Gesetze. Sie vertreten doch immer wieder den Standpunkt, die Zeiten in Österreich sind gar nicht so, daß man ein Verhandlungsklima vergiften sollte. Ich möchte es wirklich wünschen, daß wir uns gemeinsam bemühen, nunmehr die nächsten Schritte so vorzubereiten, daß sie zum Wohle der Gemeinden und der Bürger dieses Landes sind.

Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, wir haben uns deshalb zu diesem Initiativantrag entschlossen, weil es Ihnen und Ihrem Referat nicht gelungen ist, alle jene Voraussetzungen zu schaffen, um eine befriedigende Lösung per 1. Jänner 1963 herbeizuführen. Ich würde wünschen, daß das Jahr 1963 dazu beiträgt, daß Landtag und Landesregierung — also nicht nur ein Referat, sondern die Landesregierung, ich unterstreiche das — diesen Weg finden. Wir werden diesem Gesetz, meine sehr verehrten Herren der Sozialistischen Partei, die Zustimmung geben, auch dann, wenn Sie so lautstark erklären, in diesem Falle würde bewußt ein Verfassungsbruch vor sich gehen. Wir haben in diesem Hohen Hause sehr oft allein die Verantwortung tragen müssen. Ich

möchte h
in sehr h
rufen, be
Standpur
stellt un
überlasse
die Vera
nehmen.
heute be
übernehm

PRASII
langt H
Dr. Tsch

LANDES
DR. TSC
mich nich
Abg. Star
wurf erh
referat S
nicht ein
dazu folg
daß das
Grundste
war von
partei vo
gegeben,
steuer d
lassen. E
versucht,
ein Bunc
nahmen
längerung
vor dem
war. Da
Landesre
meindere
ergeben,
stand geg
tungsmäf
handen i
versucht
finden, d
letzte M
Herr Abg
achten d
fen. Dies
Gutachter
Erklärung
nanzen; d
gesetzlich
nicht vo
dienst sch
sondern i
gen, ob
mente da
durchzuf
über im
tive sein
gemacht,

möchte heute nicht alle jene Abstimmungen in sehr harten Zeiten ins Gedächtnis zurückrufen, bei denen Sie sich auf den bequemen Standpunkt der Kritik und Opposition gestellt und uns die alleinige Verantwortung überlassen haben. Wir waren damals bereit, die Verantwortung voll und ganz zu übernehmen. Hoher Landtag! Die ÖVP. ist auch heute bereit, die volle Verantwortung zu übernehmen. (Beifall bei der ÖVP.)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Laiideshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek.

LANDESHAUPTMANNSTELLVERTRETER DR. TSCHADEK: Hoher Landtag! Ich hatte mich nicht zum Wort gemeldet, wenn nicht Abg. Stangler und andere Redner den Vorwurf erhoben hätten, daß das Gemeindefeferat Schuld habe, daß die Grundsteuer nicht eingehoben werden könnte. Ich stelle dazu folgendes fest: Obwohl bewußt war, daß das Bundesgesetz zur Einhebung der Grundsteuer am 31. Dezember 1962 abläuft, war von Seiten der Österreichischen Volkspartei von vorneherein keine Geneigtheit gegeben, ernstlich daran zu gehen, die Grundsteuer durch die Gemeinden einheben zu lassen. Es wurde vielmehr immer wieder versucht, auch diesen Termin entweder durch ein Bundesgesetz oder durch andere Maßnahmen hinauszuschieben, um zu einer Verlängerung des Zustandes zu gelangen, der vor dem 31. Dezember 1962 rechtlich gegeben war. Daraus haben sich für das Amt der Landesregierung, für das zuständige Gemeindefeferat, naturgemäß Schwierigkeiten ergeben, weil wir wußten, daß ein Widerstand gegen jede Maßnahme, die wir verfassungsmäßig treffen, vorhanden ist. Das war der Grund, warum ich versucht habe, eine legislative Lösung zu finden, die alle Teile — ich habe das das letzte Mal gesagt — zufriedenstellt. Der Herr Abg. Stangler hat sich nun auf ein Gutachten des Landesverfassungsdienstes berufen. Diese Arbeit war ja die Grundlage des Gutachtens des Verfassungsdienstes und der Erklärung des Bundesministeriums für Finanzen; denn wenn ich versuche, eine landesgesetzliche Regelung zu erreichen, kann ich nicht von vorneherein dem Verfassungsdienst schreiben: Ich halte es für unmöglich!, sondern ich muß den Verfassungsdienst fragen, ob nicht doch diese oder jene Argumente dafür sprechen, eine solche Regelung durchzuführen. Als Jurist war ich mir darüber im klaren, daß die Antwort eine negative sein werde; ich habe diese Anfrage aber gemacht, um der Verantwortung enthoben

zu sein. Dr. Löwenstein hat am 25. Mai 1962 auf dieses Schreiben mitgeteilt, daß das Bundesministerium für Finanzen nach Rücksprache mit den übrigen Zentralstellen eine umfassende rechtliche Äußerung abgeben wird. Diese umfassende rechtliche Äußerung ist, wie ich schon einmal betont habe, am 1. Juli 1962 eingetroffen und hat ihren Ausdruck darin gefunden, daß es dem Landesgesetzgeber verwehrt ist, eine landesgesetzliche Regelung zu treffen und daß mit Rücksicht auf die Gesetzeslage auch ein Landesgesetz nicht beschlossen werden kann. Das war die Situation im Juli. Ich habe darüber mit verschiedenen Herren, nicht zuletzt mit Herrn Hofrat Dr. Suchanek, der sich sehr bemüht hat und der das bestätigen kann, Verhandlungen gepflogen; als mir immer wieder gesagt wurde: Ja, es gibt Gemeinden, die wollen einfach nicht einheben, und sie können nicht einheben, habe ich erklärt, der einzig mögliche Weg zu einer verfassungsmäßigen Klarheit wäre der, daß ein Bundesgesetz beschlossen wird, in dem es den Gemeinden freigestellt wird, von ihrer Autonomie Gebrauch zu machen oder nicht. Das heißt, die Gemeinden, die einheben wollen, können einheben, und die einen Beschluß fassen, sie wollen weiterhin die Finanzämter betrauen, die können die Finanzämter delegieren. Auch dieser Mittelweg, den ich Ihnen nun beschrieben habe, um Ihnen entgegenzukommen, wurde vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt. Die Herren von der Landesregierung werden es bestätigen, daß wir lange Debatten darüber geführt haben; es ist aber nicht gelungen, eine Einigung zu erzielen. Daraufhin ist nichts anderes übrig geblieben, als mit dem Bundesministerium für Finanzen einen Weg zu suchen, um eine klaglose Überleitung zu gewährleisten. Dieses Übereinkommen, meine Herren, ist zustande gekommen, und es war die einfachste Lösung, die denkbar ist. Die Finanzämter hatten für das erste Vierteljahr die Vorschriften vorgenommen, aber nicht auf den Erlagscheinen der Finanzämter, sondern auf Erlagscheinen der Gemeinden. Sie hatten also im Auftrag der Gemeinden die erste Vorschreibung vorgenommen und die Gelder wären den Gemeinden zugeflossen und kein Bürgermeister hätte mehr zu tun gehabt im nächsten Vierteljahr, als den alten Erlagschein abzuschreiben, das heißt, die Ziffern wieder einzusetzen, die im ersten Vierteljahr das Finanzamt schon eingesetzt hatte. Da noch ein Merkblatt zwischen dem Amt der Landesregierung und dem Bundesministerium für Finanzen vereinbart war, abbe-

sprochen war und gedruckt wurde, war für jede Aufklärung gesorgt. Einfacher konnte man die Dinge nicht machen. Der Herr Bundesminister für Finanzen bestätigt mir dies in einem Schreiben. Als ich dem Herrn Finanzminister mein Befremden mitgeteilt habe, hat er mir folgenden Brief geschrieben: „In Beantwortung Ihres geschätzten Schreibens vom 15. Jänner 1963, betreffend die Einhebung der Grundsteuer im Jahre 1963 beehre ich mich, Ihnen folgende Mitteilung zukommen zu lassen: Das Bundesministerium für Finanzen hat noch im Dezember 1962, als feststand, daß das Parlament sich nicht geneigt zeigen dürfte, das Grundsteuerhebungsgesetz zu verlängern, sofort alle Maßnahmen getroffen, die zur Übergabe der Einhebung der Grundsteuer an die Gemeinden notwendig waren.“ Diese Veranlassungen und Übereinkommen, die zwischen Landesregierung und Ministerium gepflogen waren, waren abbesprochen. Der Herr Bundesminister für Finanzen schreibt weiter: „Mitten in die laufenden Übergabearbeiten wurde jedoch das Bundesministerium für Finanzen von Seite der Landesregierung Niederösterreichs verständigt, daß der Landtag von Niederösterreich ein Landesgesetz plane, das dem Bund die Einhebung der Grundsteuer übertragen werde. Aus diesem Grunde hat sich das Finanzministerium entschlossen, sich vorläufig abwartend zu verhalten und die Vorarbeiten zur Übergabe einzustellen.“ Der Herr Bundesminister für Finanzen sagt klar und deutlich in dem Brief an mich, daß die laufenden Übergabearbeiten im vollen Gange waren und nur abgestoppt wurden, und nun frage ich mich: Welche Stelle der Landesregierung hat das Finanzministerium verständigt, daß abzustoppen ist? Ein Beschluß der Landesregierung in dieser Richtung wurde nicht gefaßt, der zuständige Gemeindeferent hat sich niemals in dieser Sache an den Finanzminister gewandt. Wenn man also eine Doppelgeleisigkeit der Verwaltung führt und namens der Landesregierung — ich weiß nicht von wem — an ein Ministerium herantritt, ohne mit dem Gemeindeferenten zu reden, dann können Schwierigkeiten in der Verwaltung entstehen, aber für diese Schwierigkeiten, Hoher Landtag, lehne ich die Verantwortung ab. (Beifall bei den Sozialisten.) Ich erkläre nochmals, ich werde mich bemühen, jene vernünftige Lösung zu akzeptieren, die den Gemeinden das Recht gibt, und die auf Grund der verfassungsmäßigen Lage eine Garantie bietet, daß die Grundsteuer so rasch wie möglich eingehoben wird. Ich werde aber nichts tun, was ich mit mei-

nem Gewissen auf meinen Eid auf die Bundesverfassung für unvereinbar halte. (Beifall bei den Sozialisten.)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gemeldet ist Herr Staatssekretär Rösch.

ABG. RÖSCH: Hoher Landtag! Sehr geehrte Damen und Herren! Zwei Bemerkungen des Herrn Abg. Stangler zwingen mich zu zwei Feststellungen. Erstens hat der Herr Abg. Stangler erklärt, ich müßte als Mitglied der Bundesregierung wissen, daß der Herr Bundesminister für Finanzen in der letzten Regierungssitzung erklärte, er habe sich der Rechtsauffassung der Antragsteller im niederösterreichischen Landtag angeschlossen. In der Zeit, in der ich bei der Sitzung der Bundesregierung anwesend war — das war vom Anfang bis zum Schluß —, ist eine solche Erklärung des Herrn Bundesministers für Finanzen nicht gegeben worden. Der Herr Bundesminister für Finanzen hat auf meine Vorhaltungen, auf das Schreiben des Sektionschefs Dr. Wißgott gesagt: „Jawohl, in meinem Ministerium sind zwei Meinungen: der Sektionschef der Finanzausgleichsabteilung, Dr. Wißgott, ist der Meinung, das Landesgesetz ist verfassungswidrig, der Sektionschef der Steuerabteilung ist der Meinung, es ist nicht verfassungswidrig. Ich weiß nicht, wie das Landesgesetz aussehen wird. Aus dieser Erklärung abzuleiten, daß sich der Bundesminister für Finanzen, wie der Herr Abg. Stangler gesagt hat, der Rechtsauffassung der Antragsteller angeschlossen hat, ist meiner Meinung nach sehr kühn. Zweitens, hat der Herr Abg. Stangler auf die seinerzeitige Rede des Herrn Abg. Cipin, die sich mit der niederösterreichischen Landarbeitsordnung befaßt hat, hingewiesen. Obwohl ich inzwischen in etwa vier oder fünf Gesprächen versucht habe, den Sachverhalt auf seine ursprüngliche Gestalt zurückzuführen, werden immer wieder falsche Darstellungen gebracht. Ich sehe mich daher gezwungen, nunmehr von dieser Stelle aus die reinen Tatsachen festzuhalten. Bezüglich der Erlassung der niederösterreichischen Landarbeitsordnung hat die sozialistische Fraktion eine Reihe von Anträgen eingebracht, die österreichische Volkspartei hat hiezu den Antrag auf Einholung eines Gutachtens des Verfassungsdienstes gestellt. Diesem Antrag haben wir zugestimmt. Herr Abg. Robl, ich glaube, Sie werden das bestätigen müssen. Sie sehen den Unterschied zur gegenwärtigen Situation. Jetzt haben wir den Antrag eingebracht und Sie haben ihn abgelehnt. In dem vom Verfassungsdienst eingeholten Gutachten zur Landarbeitsord-

nung wu
widrigkei
Punkte s
deren Pu
fassungsc
rührt. Da
Antrag ir
solle. Es
haben ein
stimmen
gen Gefä
fürchten
fassungsv
dung vo
zwar unff
Bundesv
wohl im
erklärt:
das Licht
im Band
Fraktion
rührt. S
Ich erklä
dung vor
nem Ein
fassung
glieder c
essen ge
denschaf
kanzler a
regierung
geben h
Bundesit
Die acht
gelaufen
Mit Ver
nichts zu
die Frag
oder nicht
mindeste
öfter, ab
abzuleite
keit zu c
hätte, w
behaupt
werden,
tungen c
sprechen
Ich n
Herrn Al
sen, eine
anzuhalt
rade in
Male be
Gruppe
müht si
Dazu g
setzunge
in einer

uf die Bun-
lte. (Beifall)

rt gemeldet

g! Sehr ge-
Bemerkun-
ingen mich
at der Herr
als Mitglied
ß der Herr
der letzten
be sich der
ler im nie-
geschlossen.
Sitzung der
— das war
—, ist eine
iesministers
orden. Der
zen hat auf
hreiben des
gt: Jawohl,
Meinungen:
gleichsabtei-
ng, das Lan-
ß, der Sek-
st der Mei-
widrig. Ich
tz aussehen
uleiten, daß
nenzen, wie
, der Rechts-
geschlossen
sehr kühn.
igler auf die
g. Cipin, die
schen Land-
:wiesen. Ob-
er oder fünf
Sachverhalt
lt zurückzu-
falsche Dar-
mich daher
r Stelle aus
n. Bezüglich
rreichischen
sozialistische
ägen einge-
kspartei hat
g eines Gut-
tes gestellt.
timmt. Herr
den das be-
Unterschied
zt haben wir
e haben ihn
ssungsdienst
darbeitsord-

nung wurde in einigen Punkten Verfassungs-
Widrigkeit festgestellt. Wir haben diese
Punkte sofort fallengelassen. In einigen an-
deren Punkten waren nach Meinung des Ver-
fassungsdienstes Interessen des Bundes be-
rührt. Daraufhin erhob sich die Frage, ob der
Antrag im vollen Umfang behandelt werden
solle. Es wurde viel diskutiert, und Sie selbst
haben einige Male erklärt, daß Sie gerne zu-
stimmen würden, jedoch ein Einspruch we-
gen Gefährdung von Bundesinteressen zu be-
fürchten sei. Es ist also nicht um die Ver-
fassungswidrigkeit, sondern um die Gefähr-
dung von Bundesinteressen gegangen, und
zwar um ein Verfahren nach Artikel 98 der
Bundesverfassung. Daraufhin habe ich so-
wohl im Ausschuß als auch hier im Landtag
erklärt: (*Abg. Cipin: Es geht sogar schon
das Licht aus!*) Selbst das Licht ist mit Euch
im Bandl. Nach Meinung der sozialistischen
Fraktion sind Bundesinteressen nicht be-
rührt. Sie haben das Gegenteil behauptet.
Ich erklärte ferner, daß es wegen Gefähr-
dung von Bundesinteressen bestimmt zu kei-
nem Einspruch kommen würde, da die Auf-
fassung der sozialistischen Regierungsmit-
glieder dahin gehe, daß keine Bundesinter-
essen gefährdet seien. Ich rufe in aller Lei-
denschaftslosigkeit den langjährigen Bundes-
kanzler als Zeugen auf, daß es in der Bundes-
regierung wiederholt solche Diskussionen ge-
geben hat, wo es darum gegangen ist, ob
Bundesinteressen gefährdet seien oder nicht.
Die achtwöchige Einspruchsfrist ist dann ab-
gelaufen und das Gesetz in Kraft getreten.
Mit Verfassungswidrigkeit hat das absolut
nichts zu tun gehabt. Es ging lediglich um
die Frage, ob Bundesinteressen berührt seien
oder nicht. Dieser Vorgang hat sich seit 1945
mindestens hundertmal, wenn nicht noch
öfter, abgespielt. Aus diesen Gegebenheiten
abzuleiten, daß ich mich in aller Öffentlich-
keit zu einer Verfassungswidrigkeit bekannt
hätte, wie es der Herr Abg. Stangler heute
behauptet hat, muß ich, wie Sie begreifen
werden, zurückweisen, weil diese Behaup-
tungen den Tatsachen in keiner Weise ent-
sprechen.

Ich mochte noch die Schlußworte des
Herrn Abg. Stangler, daß wir versuchen müs-
sen, eine Verschlechterung des Klimas hint-
anzuhalten, unterstreichen. Ich glaube, ge-
rade in diesem Hohen Hause schon einige
Male bewiesen zu haben, daß ich zu jener
Gruppe von Abgeordneten gehöre, die be-
müht sind, das Klima nicht zu verschärfen.
Dazu gehören natürlich gewisse Voraus-
setzungen. Wir müssen vermeiden, daß sich
in einer Situation, wie sie gegenwärtig

herrscht, wo sich echt die Geister scheiden,
eine Verschärfung aus der Natur der Sache
ergibt.

Meine Damen und Herren! Es geht nicht
darum, ob Sie uns überstimmen oder nicht.
Es geht auch nicht darum, daß wir eine Mei-
nungsverschiedenheit haben — solche haben
wir schon öfter gehabt —, sondern es geht
unserer Meinung nach um prinzipielle Fra-
gen. Wir machen Ihnen zum Vorwurf, daß
Sie dieses Gesetz, obwohl sich zumindest ein
Teil Ihrer Abgeordneten der rechtswidrigen
Vorgangsweise bewußt ist, gestützt auf die
Mehrheit, trotzdem beschließen. Diesem Vor-
wurf hätten Sie leicht entgehen können,
wenn Sie unserem Antrag auf Einholung
eines Gutachtens des Verfassungsdienstes zu-
gestimmt hätten. Sie haben aber auch unse-
ren Antrag auf Feststellung der Kompetenz
nach Artikel 138 abgelehnt, was unser großes
Mißtrauen hervorgerufen hat.

Meine Damen und Herren! So etwas muß
doch Mißtrauen erwecken. Ich habe bewußt
auf die Landarbeitsordnung hingewiesen. Da-
mals haben wir Ihrem Antrag — ich glaube,
es war sogar Ihr persönlicher Antrag, Herr
Abg. Robl — auf Einholung eines Gutachtens
sofort unsere Zustimmung gegeben. Wir ha-
ben erklärt, daß dies doch kein Grund für
einen Streit sein könne. Nach Einlangen des
Gutachtens könnte dann weiterverhandelt
werden. Im Gegensatz zu unserem damaligen
Verhalten lehnen Sie heute die von uns be-
antragte Einholung eines Gutachtens strikte
ab, und das, meine Herren, sät Mißtrauen,
was ich mit aller Deutlichkeit feststellen
möchte. Die dritte Voraussetzung ist der ehr-
liche Versuch, eine gemeinsame Lösung zu
finden, die den Interessen der Gemeinden
gerecht wird und unserer Rechtsauffassung
entspricht. Ich glaube nicht, daß man sich
auf die Dauer einer Regelung entgegenstellen
sollte, die sich bereits in sieben Bundeslän-
dern durchgesetzt hat. Eine dauernde Ableh-
nung führt ja zu nichts. Sonderstellungen
mögen in manchen Fällen einen gewissen
Erfolg bringen. Wenn man sich aber dann
allein-auf weiter Flur befindet und jede Ge-
sellschaft missen muß, dann ist eine solche
Sonderstellung durchaus nicht mehr erstre-
benswert. Ich glaube, wir sollten uns, auch
wenn Sie noch so große Föderalisten sind,
in den Reigen der Bundesländer einfügen
und mit ihnen denselben Weg gehen. Wir
könnten sonst zur Auffassung gelangen, daß
der Landeshauptmann eines anderen Bundes-
landes ein besserer Föderalist ist als unserer,
was es ja gar nicht gibt. (*Heiterkeit im gan-
zen Hause.*) Ich bin jedenfalls der Meinung,

daß wir uns, wenn die anderen Bundesländer diesen Weg gehen, auch anschließen sollten. Wenn ich die letzten Worte des Herrn Abg. Stangler richtig verstanden habe, handelt es sich jetzt nur mehr um einen Zeitgewinn, damit in Ruhe weiterverhandelt werden kann. Auf diesem Weg sind wir nach Herstellung des verfassungsmäßigen Rechtszustandes gerne bereit, Ihnen zu folgen. Das wird dann sicherlich ein Weg sein, der allen Bedenken und Bemühungen Rechnung trägt und letzten Endes zum Ziele führt. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt der Herr Abg. Laferl.

ABG. LAFERL: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Landtages! Das vorliegende Geschäftsstück, Zl. 446, und zwar der Initiativantrag der Abg. Schöberl, Laferl, Fahrnberger, Cipin, Scherrer, Dienbauer, Schlegl, Stangler, Tesar und Genossen, ist meines Erachtens mehr als genug erörtert worden. Die differenzierten Auffassungen und Argumentationen zeigen erst so richtig, worum es eigentlich geht. Es handelt sich hier um prinzipielle Fragen und um einen Betrag von 140.000.000 Schilling. Das ist für unsere kleinen Gemeinden ein ungeheurer Betrag. Ich bedaure, daß der sehr verehrte Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Otto Tschadek nicht hier ist. Ich begreife nicht, warum er sich entfernt hat, da ja die gegenständlichen Ausführungen letzten Endes an seine Adresse gerichtet sind. (*Abg. Rösch: Wir haben nicht erwartet, daß Sie zur Sache reden!*) Du glaubst wohl, ich hätte ihm, als er wegging, nachrufen sollen „Do swidania!“ Kommt nicht in Frage! Aber auf Deine Argumentationen, Herr Staatssekretär, muß ich, selbst, wenn ich sie bejahen würde, erwidern: Was sagst Du das uns? Sage es doch Deinem Genossen, dem sehr verehrten Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Otto Tschadek! Hier muß man klipp und klar die Frage stellen, was in dieser Sache unternommen wurde. Wir haben schon so viele Debatteiredner gehört, aber unter diesen war kein einziger Bürgermeister, der die Schwierigkeiten in der Gemeindestube am eigenen Leib zu spüren bekommt.

Sehr geehrte Damen und Herren! Mit Note des Bundesministeriums für Finanzen, Zahl 136.261/10, vom 20. Dezember 1961 — das ist also schon eine geraume Zeit — wurde mitgeteilt, daß die Verlängerung des Grundsteuereinhebungsgesetzes in dieser Form letztmals erfolgt. Das war am 20. Dezember 1961. Was tut der zuständige Referent der

niederösterreichischen Landesregierung? Was macht er im Jänner? Nichts. Im Februar und März? Nichts, und so geht es bis 20. August. Am 20. August schreibt er den Gemeinden: diejenigen, die gewillt sind, die Grundsteuer selbst einzuhoben, mögen einen Beschluß fassen und ihn spätestens am 25. September 1962 einsenden. Siehe da, eine deutliche Aufforderung unseres verehrten Herrn Landeshauptmannstellvertreters Dr. Otto Tschadek! Wie hat der Beschluß gelaute, wie hat er ausgesehen? 77 Gemeinden von 1652 haben sich zur Selbsteinhebung der Grundsteuer gemeldet, das sind etwas über 4 Prozent. Ja nicht einmal die sozialistischen Gemeinden haben sich bereit erklärt, und dann begann erst das Kesseltreiben, dann erfolgte der politische Druck von der Enns bis zur March und von der Thaya bis zur Leitha: Ihr müßt beschließen! Trotzdem aber haben sich nur noch zirka 35 Bürgermeister gemeldet. Aber das Interessante an dieser Angelegenheit ist, daß seine eigene Heimatstadt Bruck nicht einmal beschlossen hat, die Grundsteuer selbst einzuhoben; sogar dieser Stadt hat vor der Arbeit und den Unstimmigkeiten, die jetzt kommen werden, gegraust. Sehen Sie, das ist die Praxis und die Wahrheit, und wir müssen bei der Wahrheit bleiben, denn Herr Kollege Staatssekretär Rösch legt doch großen Wert darauf. Was geschah weiter? Wieder nichts. Dann wollte Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek, daß die Gemeinden, die sich hiezu gemeldet haben, selbst einheben und für die übrigen Gemeinden die Finanzämter diese Arbeit tun. Diese Zweigleisigkeit wurde jedoch vom Finanzministerium abgelehnt. Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek sagt „einige Gemeinden wollten nicht selbst einheben!“ Sind Sie mir nicht böse, meine lieben Freunde, sind 1571 Gemeinden „einige Gemeinden“? Es wollte doch das Gros der niederösterreichischen Gemeinden von der Einhebung der Grundsteuer nichts wissen. Es hat sich nun wieder nichts gerührt bis 27. Dezember, und an diesem Tage, in der Weihnachtsurlaubszeit, kamen dann die Richtlinien zur Einhebung der Grundsteuer, bei welchen sich vielleicht Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek selbst ausgekannt hat, aber sonst, glaube ich, von den ganzen Bürgermeistern niemand. Ich habe sie zweimal durchgelesen und habe damit nichts anzufangen gewußt. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Ich weiß, man soll in die Schulung gehen und wieder etwas lernen, aber wenn man 18 Jahre Bürgermeister ist, versteht man schon etwas davon. (*Zwischenruf bei der SPÖ.: Manche lernen's*

nie!) Na der Paps Maschin sorgt. Al und nun treten j sich gen meinden mehr. S einzigen

Sehr Gemeind diese St ren in l Oberöste sind mit men ge hinausge Partezu schen G die Mate tenseiter man nic gabe de eine Reg gabe de nem Re Ireter D der 1571 ben, die Wenn h Dr. Tsch sieht, di anderen Es ist a mannste Anfraget sem Hai Vertreter haben. meindev Schreibe hielt. Da werden. und wir finden. I so ad ho hauptma desräte Landesai der Reg: die Red streirisch ring heri Er hat 1 regierung Du das g Jawohl, zugestim

nie!) Natürlich waren viele päpstlicher als der Papst und haben Beamte aufgenommen, Maschinen angekauft und Karteimittel besorgt. All das hat Geld, Steuergeld, gekostet, und nun sind Sie erbost und sagen, wir vertreten jetzt nur mehr die Gemeinden, die sich gemeldet haben, die anderen 1571 Gemeinden interessieren uns überhaupt nicht mehr. So ist die Sachlage. Wir waren die einzigen, die hier einen Weg suchen wollten.

Sehr verehrter Herr Staatssekretär, der Gemeindevertreterverband der ÖVP hat diese Studienfahrten durchgeführt, wir waren in Kärnten, in der Steiermark und in Oberösterreich, wir haben uns erkundigt und sind mit Landeshauptmann Krainer beisammen gewesen; wir sind in die Gemeinden hinausgefahren — ohne Unterschied der Parteizugehörigkeit, auch in die sozialistischen Gemeinden — und haben eingehend die Materie studiert. Natürlich gibt es Schattenseiten, die gibt es überall, aber uns kann man nichts vorwerfen. Ist es vielleicht Aufgabe der Gemeindevertreterverbände, hier eine Regelung zu schaffen, oder ist es Aufgabe des zuständigen Landesamtes mit seinem Referenten, Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek? Ich spreche im Namen der 1571 Gemeinden, die sich geweigert haben, die Grundsteuer selbst einzuheben. Wenn heute Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek nur mehr die paar Gemeinden sieht, die selbst einheben wollen, und die anderen nicht, dann bedaure ich das sehr. Es ist auch nicht wahr, wie Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek in seiner Anfragebeantwortung am 17. Jänner in diesem Hause gesagt hat, daß die Gemeindevertreterverbände ein Schreiben bekommen haben. Ich stelle fest, daß der ÖVP-Gemeindevertreterverband in dieser Sache kein Schreiben vom Herrn Landeshauptmann erhielt. Das muß klipp und klar ausgesprochen werden. Natürlich wollen wir eine Regelung, und wir müssen und werden gemeinsam eine finden. Ich weiß nur nicht, warum das jetzt so ad hoc geschehen muß. Früher, als Landeshauptmannstellvertreter Popp und die Landesräte Brachmann und Stika — der das Landesamt II/1 tadellos geführt hat — auf der Regierungsbank gesessen sind, war nie die Rede davon, aber seit Rösch von den streirischen Bergvölkern über den Semmering herübergewechselt ist, ist der Wirbel da. Er hat klipp und klar erklärt, die Bundesregierung wird nicht mehr zustimmen. Hast Du das gesagt? (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Jawohl, die Bundesregierung hat nicht mehr zugestimmt, aber ich bin nicht daraufge-

kommen, was Du damit bezweckst. Ich glaube nicht, daß es sein Steckenpferd ist. Vielleicht will er Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek ein bisserl von seinem Sessel verdrängen, das weiß ich nicht. (*Heiterkeit im Hause.*) Ich habe schon in der Budgetdebatte gesagt, ich weiß nicht, wer wem den „schwarzen Peter“ zugespült hat. Aber, meine Herren von der Linken, daß die niederösterreichischen Bürgermeister nicht die Zeche bezahlen werden, darauf können Sie sich verlassen; wir werden sie hundertprozentig in Schutz nehmen, denn die Gemeinde ist die kleinste Keimzelle der Verwaltung, so wie die Familie die kleinste Keimzelle des Staates ist. (*Landesrat Kuntner: Aber verwalten soll es jemand anderer!*) Ja, die sozialistischen Bürgermeister. Aber auch der Vergleich mit dem Reigen der anderen Bundesländer hinkt, Herr Staatssekretär, denn ich darf feststellen, daß die Grundsteuer in den übrigen sieben Bundesländern nicht gleich eingehoben wird, das wirst auch Du wissen, und das müssen wir unter allen Umständen festhalten.

Wenn ich hier dezitiert aufgezeigt habe, daß von Seiten des Landeshauptmannstellvertreters Dr. Tschadek bis 27. Dezember 1962, also vier Tage vor Jahresschluß, mitten in den Weihnachtsferien, nichts geschehen ist, dann muß ich feststellen, daß damit Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Otto Tschadek eine Vernachlässigung ersten Ranges zu Ungunsten der Gemeinden zuzuschreiben ist.

Und nun kommt das Finanzielle. Es haben sich schon viele Gemeinden bereit erklärt, für die kleinen Gemeinden einzuheben. Sie verlangen dafür 8 Prozent; manche verlangen 5 Prozent, das Finanzamt hätte zwei Prozent verlangt. (*Abg. Rösch: Preistreiberei!*) 5 Prozent sind um 7 Millionen Schilling mehr. Sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, um 5000, 10.000 und 20.000 Schilling haben wir bei den Budgetverhandlungen oft tagelang herumgestritten, und hier werfen wir 7.000.000 Schilling hinaus. Dabei möchte ich fragen: Wem nützt überhaupt diese Selbsteinhebung? Sie nützt weder den Gemeinden noch den Bürgermeistern; sie nützt auch den Finanzämtern nichts, weil diese ja deswegen keinen einzigen Beamten abbauen können; die Beamten müssen nach wie vor beschäftigt werden. Wir müssen auch berücksichtigen, daß der Finanzminister um 2,8 Millionen Schilling im Jahr weniger bekommt, während wir um 5, 6 oder 7 Millionen Schilling jährlich mehr bezahlen müssen. Soweit, meine sehr geehrten Damen und

Herren des Hohen Hauses, ist es nur deswegen gekommen, weil unser sehr verehrter Herr **Landeshauptmannstellvertreter** Dr. Otto Tschadek nicht rechtzeitig Vorsorge getroffen hat, die ganze Angelegenheit in ein Geleise zu bringen, Verhandlungen einzuleiten, mit uns abzusprechen, um gemeinsam einen Weg zum Wohle aller Gemeinden zu finden.

Ich will nichts über die Geschichte reden, aber es ist bekannt, daß die Ottonen ganz besondere Kaiser waren. Ich führe nur die Schlacht auf dem Lechfeld am 15. August 955 (*Heiterkeit*) unter Otto dem Großen an. Auch Bismarck hat Otto geheißt, aber bei Dr. Otto Tschadek kann man sagen: Otto der Letzte. (*Heiterkeit. — Präsident gibt das Glockenzeichen.*) Trotzdem glaube ich, sehr geehrte Damen und Herren des Hohen Hauses, daß dieses Gesetz die Verwirrung nicht größer macht. Es werden sich die Wogen wieder glätten, und es wird ein Weg gefunden werden, damit wir, wenn der 31. Dezember 1963 kommt, so weit sind, eine gemeinsame Regelung erarbeitet zu haben; eine Regelung, die allen nützt und niemandem schadet, damit in unseren niederösterreichischen Gemeinden wieder Ruhe, Eintracht, Zufriedenheit und Wohlstand einkehren möge. *Beifall bei der ÖVP.*)

PRÄSIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Binder.

ABG. BINDER: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Sind Sie nicht böse, wenn ich jetzt folgendes sage: Ich habe mir vorgestellt, ich bin das erstmal im niederösterreichischen Landtag, sitze oben auf der Galerie, habe die Augen zugemacht und bin dabei zur Überzeugung gekommen, ich sitze im Ronacher oder im Simpl. Kollege Laferl, ich möchte Dir nicht das Recht absprechen, daß Du im Hohen Haus zu ernstesten Problemen Stellung nimmst, aber ich möchte Dich doch bitten — die Vorredner haben es bewiesen, daß sie mit allem Ernst auf die bestehende Situation hingewiesen haben —, die Materie entsprechend zu behandeln. Du hast gesagt, Du bist ein Praktiker und Bürgermeister einer Kleingemeinde bereits 18 Jahre lang. Auch ich bin Gemeindevertreter durch 13 Jahre — ich bin etwas jünger als Du — und habe meine Auffassung.

Wenn Du, Kollege Laferl, darauf hingewiesen hast, daß die Gemeinde die Zelle des Staates ist, dann sagst Du nur das, was alle unsere Vorredner bereits ausgeführt haben, nämlich, daß wir den Gemeinden das Recht, das ihnen zusteht, ungeschmälert erhalten

sollen. Wenn Du darauf hinweist, daß sich verschiedene Gemeinden bereit erklärt haben, für kleinere Gemeinden in sogenannten Verwaltungsgemeinschaften die Grundsteuer künftighin für 8 Prozent einzuheben, so muß ich Dir sagen, daß das keinesfalls stimmt. Ich kann Dir nachweisen, daß es viele Gemeinden gibt, die für kleinere Gemeinden die Grundsteuer einheben und dafür, so wie bisher die Finanzämter, nur zwei Prozent verlangen würden.

Du sagst, daß es auch um prinzipielle Fragen geht, über die heute schon so lange debattiert wird, und daß es weiter um 140 Millionen geht, die die Gemeinden 1962 bzw. 1963 erhalten sollen. Staatssekretär Rösch hat schon darauf hingewiesen, daß dadurch keine Möglichkeit besteht, die Vorschreibungen zu machen, so daß die Gemeinden wahrscheinlich bis April keine Grundsteuer erhalten werden. Ich möchte noch weitergehen und sagen, wahrscheinlich nicht vor Juni. Das würde bedeuten, Hohes Haus, daß den Gemeinden rund 70 Millionen Schilling für ihre Tätigkeit im ersten Halbjahr fehlen. Auch das sollte man nicht außer acht lassen.

Kollege Laferl, sei nicht böse, wenn ich mich solange mit Dir beschäftige. Du hast scheinbar, während unser verehrter Herr Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek gesprochen hat, geschlafen oder Du warst gerade draußen. Er hat davon gesprochen, daß unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 21. Mai des Jahres 1962 vom Bundesministerium für Finanzen ein Brief an das Amt der ~~z.z.~~ Landesregierung ergangen ist. Die Antwort erfolgte bereits am 1. Juni 1962, gezeichnet von Dr. Wißgott. Es geht daraus hervor, daß sich der zuständige Referent und auch das zuständige Landesamt zeitgerecht bemüht haben, hier eine klare Linie zu schaffen. Wenn Du es nicht glaubst, Kollege Laferl, hier ist der Brief.

Kollege Robl hat davon gesprochen, daß sich das Hohe Haus schon sechs- bis siebenmal mit der Einhebung der Grundsteuer befaßt hat. Gerade das ist ein Beweis dafür, daß man seitens der ÖVP. Zeit gehabt hatte, einer Regelung zuzustimmen, die es ermöglicht hätte, mit 1. Jänner 1963 die Grundsteuer für die Gemeinden hereinzubringen.

Nun noch etwas Wichtiges: Es wird immer davon gesprochen, daß nur 88, in der Folge rund 130 Gemeinden in Niederösterreich die Einhebung der Grundsteuer in Eigenregie verlangt haben und daß 1529 Gemeinden dagegen sind. Ich möchte irgendein Schriftstück sehen, aus dem hervorgeht, daß eine Gemeinde dagegen ist. Ich habe davon Kennt-

nis, daß d
seine Gen
testaktion
Landeshai
dek zu se
und Wei
38 Schrei
gelangt. 3
daß die
heben, de
bung bes
(*Abg. Hu*
ist die gle
Herren, w
gerne etw
habe ich
sein. Ich
Kollege R
Stadtgem
2 Prozen
langt wu
bereitung
unter Um
kommt. I
spiel die
derartige
Gemeinde
Beamten
Sie das je
billiger k
die bishe
wurden. I
hat sich I
von Geme
Ein Finan
dem Fin
Dienst de
ten. Er h
bracht. (*g*
ern!) Da
Die Geme
und man
kommt. .
können, d
weitaus t
das Finan
aber nich
wurde, d
nicht in d
einzuhebe
ferl, Du
wie ich -
von Neur
hat eine
meinden
weise bes
macht nu
nau so wi
Diese Gei

t, daß sich klärt haben, obenannten Grundsteuer den, so muß als stimmt. es viele Ge- Gemeinden für, so wie bei Prozent

zipielle Fra- so lange de- um 140 Mil- t 1962 bzw. etär Rösch iaß dadurch vorschreibun- inden wahr- idsteuer er- weitergehen t vor Juni. us, daß den Schilling für jahr fehlen. acht lassen. e, wenn ich ge. Du hast ehrter Herr Dr. Tschadek r Du warst gesprochen, is Schreiben vom Bundes- Brief an das ergangen ist. 1. Juni 1962, geht daraus ige Referent esamt zeitge- klare Linie glaubst, Kol-

prochen, daß s- bis sieben- Grundsteuer Beweis dafür, gehabt hatte, wie es ermög- 3 die Grund- einzubringen. s wird immer in der Folge österreich die n Eigenregie 9 Gemeinden ndein Schrift- eht, daß eine davon Kennt-

nis, daß der ÖVP-Gemeindevertreterverband seine Gemeinden aufgefordert hat, eine Protestaktion einzuleiten, also Briefe an Herrn Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek zu senden, in denen sie gegen diese Art und Weise protestieren. Es sind nur 38 Schreiben von ÖVP-Bürgermeistern eingelangt. 38 Gemeinden sind also dagegen, daß die Gemeinden die Grundsteuer einheben, denen 130 Gemeinden, die die Einhebung beschlossen haben, gegenüberstehen. (Abg. Hubinger: *Komische Auslegung!*) Das ist die gleiche Auslegung, meine Damen und Herren, wie Sie sie haben. Ich bin einer, der gerne etwas annimmt, und in diesem Fall habe ich es getan. Sie dürfen mir nicht böse sein. Ich möchte aber noch hinzufügen, daß Kollege Robl davon gesprochen hat, daß eine Stadtgemeinde in Niederösterreich anstatt 2 Prozent, die bisher vom Finanzamt verlangt wurden, 10.000 Schilling für die Vorbereitungsarbeiten ausgegeben hat, und daß unter Umständen die Einhebung weit höher kommt. Ich kann Ihnen sagen, daß zum Beispiel die Gemeinde Neunkirchen, wo eine derartige Verwaltungsgemeinschaft für neun Gemeinden bereits gebildet wurde, nur einen Beamten damit beschäftigt hat, der, wenn Sie das jetzt auf die Kosten umrechnen, weit billiger kommen wird als die zwei Prozent, die bisher vom Finanzministerium verlangt wurden. Das gleiche gilt für Scliwechat. Es hat sich bereit erklärt, für eine ganze Reihe von Gemeinden die Einhebung vorzunehmen. Ein Finanzbeamter für Wien-Umgebung hat dem Finanzamt gekündigt und ist in den Dienst der Stadtgemeinde Schwechat getreten. Er hat die Akten zur Einhebung mitgebracht. (Abg. Stangler: *Der wird sich ärgern!*) Das ist nicht wahr, Kollege Stangler. Die Gemeinde schreibt die Grundsteuer vor, und man wird sehen, was dabei herauskommt. Ich glaube schon jetzt sagen zu können, daß die Kosten allgemein betrachtet, weitaus billiger sind als die 2 Prozent, die das Finanzamt bekommen hat, zumindestens aber nicht höher. Wenn darüber gesprochen wurde, daß die Kleinst- und Kleingemeinden nicht in der Lage sind, die Grundsteuer selbst einzuheben, dann möchte ich — Kollege Laferl, Du bist auch ein „Kleiner“, genau so wie ich — als Beweis die neun Gemeinden von Neuiikirchen anführen. Eine Gemeinde hat eine gegliederte Verwaltung, vier Gemeinden haben einen Sekretär, der stundenweise beschäftigt ist und in vier Gemeinden macht nur der Bürgermeister die Arbeit, genau so wie es manchmal wo anders auch ist. Diese Gemeinden haben sich bereit erklärt,

eine Verwaltungsgemeinschaft zu bilden und die Interessen in punkto Grundsteuer zu wahren. Darf ich vielleicht darauf Bezug nehmen, daß die Grundsteuer in anderen Bundesländern schon seit vielen Jahren selbst eingehoben wird. Kollege Robl hat angeführt, daß in diesen Bundesländern keine so kleinen Gemeinden bestehen wie in Niederösterreich. Das stimmt aber auch nur zum Teil, weil von einem Redner der ÖVP gesagt wurde, daß in Oberösterreich, Salzburg und sonst wo in den Bundesländern zirka 20 bis 30 Prozent Kleinst- und Kleingemeinden bestehen, in Niederösterreich allerdings 82 Prozent. Ja, 82 Prozent ist sehr hoch, aber immerhin gibt es auch in anderen Bundesländern Kleinstgemeinden, in denen die Grundsteuer eingehoben werden muß, und wie wir von Staatssekretär Rösch gehört haben, hinsichtlich der Steiermark, sogar klaglos. Warum sollte das nicht auch in Niederösterreich möglich sein, die Grundsteuereinhebung auf die Art, die das Gesetz vorschreibt, und die wir unterstützen, durchzuführen? Das wollte ich gesagt haben.

Abschließend einige Worte zur Feststellung des Kollegen Stangler, der gesagt hat, na ja, die ÖVP übernimmt wie so oft die volle Verantwortung. Ich möchte die Atmosphäre dieses Hohen Hauses nicht vergiften, Kollege Stangler, aber doch eine Mahnung aussprechen, die meiner Ansicht nach notwendig ist. Es hat schon einmal eine Zeit gegeben, wo eine Partei in diesem Hohen Hause gesagt hat, die volle Verantwortung tragen wir, und trotzdem ist etwas geschehen, was dem Lande und darüber hinaus ganz Österreich nicht gut getan hat. Kollege Stangler, ich will die Worte nicht falsch auslegen, ich will sie so auffassen, wie ich es meine, nämlich, daß wir alle die volle Verantwortung tragen, nicht nur die ÖVP. Und daß die SPÖ immer wieder bewiesen hat, daß sie eben mit bereit ist, die volle Verantwortung zu tragen, und daß es daher verkehrt wäre, Kollege Stangler, wenn Du ausschließlich feststellst, daß es die ÖVP allein tun soll, allein tun muß, denn wenn wir so weiter fahren, wie es manchmal in diesem Hohen Hause geschieht, dann könnte eben eine Zeit kommen, die wir alle nicht mehr wünschen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

PRASIDENT TESAR: Zum Wort gelangt Herr Abg. Dipl.-Ing. Hirmann.

ABG. DIPL.-ING. HLRMANN: Hohes Haus! Wenn es richtig ist, daß der Landtag eines Landes das verkleinerte Spiegelbild des ganzen Landes sein soll, dann hat es sich heute

hier im Landtag von Niederösterreich bewiesen, denn die Wogen, die heute zeitweise hoch gegangen sind in dieser Debatte, sind nur ein ganz verkleinertes Abbild der Wogen, die draußen am Lande sehr hoch geschlagen haben, als die Bürgermeister erfuhren, daß sie die Grundsteuer selber einzuheben haben. Es hat überall sehr erregte Debatten gegeben, und die Meinung darüber war in der überwältigenden Mehrheit die, daß der jetzige Zustand ein guter, ein richtiger, ein zweckmäßiger ist. Damit will ich gar nichts gesagt haben über die gesetzmäßige Grundlage, denn wir haben heute in der Debatte ausschließlich Meinung und Gegenmeinung gehört. Wir wissen auch, daß, als Landeshauptmannstellvertreter Dr. Tschadek heuer im Juli die Anfrage an den Verfassungsdienst des Landes gestellt hat, auch dort zwei Meinungen waren. Die einen meinten, jawohl, es liegt in der Kompetenz des Landes, eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Die andere Meinung war anders. Beim Bund wäre es ja, meine sehr verehrten Damen und Herren, jederzeit möglich gewesen, eine eindeutige und einwandfreie Regelung zu finden, wenn ein dementsprechendes Bundesgesetz beschlossen worden wäre. Dazu ist es nicht gekommen, vor allem deshalb nicht gekommen, weil die sozialistische Fraktion dazu nicht bereit war. (*Staatssekretär Rösck: War gar kein Antrag gestellt gewesen!*) Es ist von Ihrer Seite wiederholt erklärt worden, daß Sie einer solchen Regelung auf gar keinen Fall zustimmen werden; das ist auch heute bestätigt worden, und deshalb konnte es natürlich zu keinem dementsprechenden Antrag kommen. Soviel ich weiß, ist wohl ein Initiativantrag der ÖVP vorbereitet gewesen; aus welchen Gründen er nicht eingebracht wurde, sei dahingestellt. Der Herr Staatssekretär hat uns aber sehr oft über die Vorgänge in und hinter den Kulissen der Bundesregierung informiert. Die Dinge, von denen er gesprochen hat, sind nicht immer eingetroffen, zum Beispiel, nur so nebenbei erwähnt, das Naclibarschaftshilfegesetz im Parlament ist nicht eingetroffen. (*Staatssekretär Rösck: Durch wessen Schuld? Sagen Sie das auch!*) Sie haben uns bei der Debatte beim Budget im Landtag ebenfalls gesagt, das wird gemacht. Es ist nicht gemacht worden. Hohes Haus! Ich glaube, daß wir letzten Endes einer Meinung sind, daß hiér eine einwandfreie gesetzliche Regelung hinsichtlich der Einhebung der Grundsteuer der Gemeinden gescliafen werden soll. Wir stellen uns allerdings vor, daß diese Einhebung, wie die Regelung auch immer sein mag, den Gemein-

den nicht mehr Arbeit machen soll als bisher, und daß sie den Gemeinden nicht teurer kommen soll als bisher. Wir hoffen, daß es möglich sein wird, eine solche Regelung zu finden. Wir haben nun heute diesen Gesetzesantrag eingebracht, um Zeit zu schaffen für eine solche einwandfreie Regelung. Über diese Tatsache, Hohes Haus, kommen wir nicht hinweg, daß von Seite — ich sage jetzt der Landesregierung — keine Vorkehrungen getroffen worden sind, damit ab 1. Jänner die Einhebung der Grundsteuer einwandfrei durch die Gemeinden durchgeführt werden kann. Das, was in der Weihnachtswoche in den Finanzämtern geschehen ist mit Überstunden und nochmals Überstunden unter Hintanhaltung aller anderer Arbeiten, das Herausschälen der Grundsteuer für jeden einzelnen Grundsteuerpflichtigen, war auch eine der im letzten Moment durchgeführten und in der Zweckmäßigkeit bedenklichen Arbeiten. Es wäre, wenn die Mitteilungen — es sind keine Bescheide gewesen, es sind nur Mitteilungen an die Steuerpflichtigen gewesen — hinausgegangen und die Erlagscheine beigelegt wären, möglicherweise tatsächlich am 15. Februar ein Teil der Grundsteuer eingegangen. Dann wäre natürlich das eingetreten, worüber heute schon so ausführlich debattiert worden ist. Aber damit wäre das Problem an und für sich nicht gelöst worden. Es wäre noch immer die ganze große Arbeit der Organisation der Einhebung zu schaffen gewesen, und darin unterscheiden wir uns eben. Sie sehen alle Dinge von Seite der großen hochorganisierten Stadt, wir sehen sie vom Dorf mit wenigen hundert Einwohnern und dem Bürgermeister, der sein eigener Sekretär ist, aber nicht haupt- sondern nebenberuflich, neben der schweren Arbeit in der Landwirtschaft. Das unterscheidet uns oft in der Meinung. Ich glaube aber, Hohes Haus, wenn heute meine Fraktion diesem Gesetz die Zustimmung geben wird, daß damit doch die nötige Zeit gefunden wird, um die Lösung zu finden, die letzten Endes allen entspricht, eine Lösung, die dem Lande, aber vor allem den Gemeinden, auch den kleinen Gemeinden, in jeder Hinsicht entspricht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

PRASIDENT TESAR: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter ABG. DIENBAUER: Ich bitte um die Annahme des gestellten Antrages.

PRÄSIDENT TESAR (*Nach Abstimmung Über den Wortlaut des Gesetzes sowie über*

den An-
schusses
Mehrheit

Somit
Sitzung

Der Fi-
sundheit:
der Ger-
und Ver

ll als bisher,
 nicht teurer
 ffen, daß es
 Regelung zu
 en Gesetzes-
 schaffen für
 elung. Über
 ommen wir
 ch sage jetzt
 orkehrungen
 b 1. Jänner
 einwandfrei
 ührt werden
 htswoche in
 st mit Über-
 unden unter
 rbeiten, das
 für jeden
 n, war auch
 rchgeführten
 rnklichen Ar-
 teilungen —
 i, es sind nur
 htigen gewe-
 Erlagscheine
 se tatsächlich
 ndsteuer ein-
 h das einge-
 ausführlich
 mit wäre das
 elöst worden.
 große Arbeit
 g zu schaffen
 iden wir uns
 on Seite der
 lt, wir sehen
 idert Einwoh-
 der sein eige-
 aupt- sondern
 weren Arbeit
 erscheidet uns
 e aber, Hohes
 aktion diesem
 wird, daß da-
 den wird, uni-
 en Endes allen
 m Lande, aber
 h den kleinen
 ht entspricht.

Rednerliste ist
 statter hat das

NBAUER: Ich
 gestellten An-

k Abstimmung
 zes sowie über

den Antrag des Gemeinsamen Finanzaus-
 schusses und Kommunalausschusses): Mit
 Mehrheit a n g e n o m m e n .

Somit ist die Tagesordnung der heutigen
 Sitzung erledigt.

Der Finanzausschuß, der Gemeinsame Ge-
 sundheitsausschuß und Verfassungsausschuß,
 der Gemeinsame Landwirtschaftsausschuß
 und Verfassungsausschuß sowie der Wirt-

schaftsausschuß werden sogleich nach dem
 Plenum des Landtages im Herrensaal ihre
 Norminierungssitzungen abhalten.

Die nächste Sitzung findet am Donnerstag,
 dem 31. Jänner 1963, um 14 Uhr statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 21 Mi-
 nuten.)